

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Teil II der Begründung UMWELTBERICHT

VORENTWURF

April 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil II: Umweltbericht	1
1 Einleitung	1
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	1
1.2 Übersicht über das Plangebiet	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	3
1.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Objekte	12
1.4.1 Naturschutzgebiete	12
1.4.2 Landschaftsschutzgebiete	13
1.4.3 Naturparke	13
1.4.4 Naturdenkmale	14
1.4.5 Geschützte Biotope	15
1.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile	17
1.4.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken)	17
1.5 Natura 2000	18
1.5.1 Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete	18
1.5.2 Europäische Vogelschutzgebiete	20
1.5.3 Natura 2000-Verträglichkeit	20
1.6 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	21
1.6.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet	22
1.6.2 Prüfung der Verbotstatbestände	23
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	25
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.1.2 Fläche und Boden	29
2.1.3 Wasser	31
2.1.4 Klima und Luft	34
2.1.5 Landschaft	36
2.1.6 Mensch	38
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	39
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	41
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
2.2.2 Fläche und Boden	43
2.2.3 Wasser	44

2.2.4	Klima und Luft.....	44
2.2.5	Landschaft.....	44
2.2.6	Mensch	45
2.2.7	Kultur- und Sachgüter	45
2.2.8	Wechselwirkungen	46
2.3	Zusammenfassende Konfliktanalyse	46
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	48
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	48
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	48
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	48
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	50
4	Zusätzliche Angaben	51
4.1	Verfahren und Schwierigkeiten	51
4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	52
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	52
4.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	53
	Anhang zum Umweltbericht.....	54

Karte 1: Schutzgebiete und geschützte Objekte

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen verpflichtet, die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den Bedürfnissen der Gemeinde im vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan, darzustellen.

Der derzeit für die Gemeinde Rastede vorliegende Flächennutzungsplan ist bereits seit dem Jahr 1993 rechtswirksam. Seitdem hat es insgesamt etwa 85 Änderungen oder Berichtigungen des Flächennutzungsplanes gegeben. Zudem liegt der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie als 83. Änderung des Flächennutzungsplans vor. Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und seiner Änderungen entsprechen oftmals nicht mehr der reellen Nutzung und/ oder entsprechen nicht mehr der aktuellen städtebaulichen Zielsetzung. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden, die städtebaulichen Ziele und Entwicklungsabsichten neu zu definieren und den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Ein Schwerpunkt der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rastede ist eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Wohnbaulandentwicklung sicherzustellen. Dabei sind sowohl der gesetzliche Auftrag zum „Flächensparen“ (§ 1 a BauGB: Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Freiraumschutz) und die Forcierung der Innenentwicklung genauso zu berücksichtigen wie die kommunale Aufgabe zur adäquaten, bedarfsgerechten Wohnraum-Versorgung. Die Gemeinde Rastede hat in den Jahren 2018/ 2019 ein Konzept zur verträglichen Nachverdichtung erstellt. Auch unter Berücksichtigung dieser Nachverdichtungspotenziale sind weitere Neudarstellungen von Wohnbauflächen erforderlich. Die Gemeinde hat die allgemein verfügbaren Prognosen unterschiedlicher Institutionen/ Quellen ausgewertet und deren Unterschiede herausgearbeitet (s. Kapitel B.1.3 im Teil 1).

Die neu dargestellten Wohnbauflächen umfassen insgesamt eine Flächengröße von 103,9 ha. Neben Wohnbauflächen werden in geringem Umfang auch gewerbliche Bauflächen mit einem Flächenumfang von 11,05 ha dargestellt.

Für Flächen, die trotz jahrelanger Darstellung nicht realisiert worden sind, ist eine Rücknahme der Darstellungen vorgesehen. Die Rücknahmen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die insgesamt einen Flächenumfang von 58,3 ha aufweisen. Davon entfallen auf die Rücknahme von Wohnbauflächen in Rastede, Hahn-Lehmden und Loy 39,5 ha. Zudem werden auch gewerbliche Bauflächen in Hahn-Lehmden mit einem Flächenumfang von 18,8 ha zurückgenommen.

Einen Überblick über die vorgesehenen Neudarstellungen und Rücknahmen in den einzelnen Ortsteilen liefert die nachstehende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht der Neudarstellungen nach Bauflächentypen und Ortsteilen

Ortschaft	Flächenvorschlag Wohnbaufl. (in ha)	Flächenrücknahme Wohnbaufl. (in ha)	Flächenvorschlag Gewerbe (in ha)	Flächenrücknahme Gewerbe (in ha)
Rastede	67,7	36,5		
Hahn-Lehmden	12,8	1,8	11,05	18,8
Wahnbek	16,1	-		
Loy	7,3	1,2		
Summe	103,9	39,5	11,05	18,8

1.2 Übersicht über das Plangebiet

Das Gemeindegebiet von Rastede liegt ca. 12 km nördlich der Stadt Oldenburg und befindet sich im Landkreis Ammerland. Das Gemeindegebiet weist insgesamt eine Fläche von 123,61 km² auf.

Zu der Gemeinde zählen insgesamt 27 Bauerschaften, die sich wie folgt zuordnen lassen:

Ortschaft	Bauerschaften	
Rastede	Rastede I Rastede II Hostemost Südende I Südende II	Kleibrok Kleinenfelde Leuchtenburg Hankhausen I Hankhausen II
Wahnbek	Wahnbek	Ipwege
Hahn-Lehmden	Lehmden Hahn	Nethen
Loy	Loy	Barghorn
Übrige Bauerschaften	Ipwegermoor Delfshausen Lehmdermoor Neusüdende I Neusüdende II	Bekhausen Wapeldorf Heubült Rastederberg Liehte

Naturräumlich liegt Rastede im Übergang von der Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest zur Region der Watten und Marschen. Der Geestbereich im westlichen und zentralen Gemeindegebiet gliedert sich in die *Wapel-Niederung* im Norden, in die *Wapel-Jührdener Moorgeest* sowie in die *Wiefelsteder Geestplatte* und den *Rasteder Geeststrand*. Insbesondere auf dem Geeststrand am Ostrand der Oldenburger Geest befinden sich auch die Hauptsiedlungsbereiche, die perlenschnurartig an der Kreisstraße angegliedert sind. Die Region der Watten und Marschen umfasst den östlichen Teilbereich des Gemeindegebietes mit der Landschaftseinheit *Delfshausen-Ipwegermoor*. Die Niederungsgebiete im Norden (Wapel-Niederung) und die der Marsch im Osten (Marsch und Moor) sind dagegen dünn besiedelt.

Folgende Kurzcharakteristiken für die Landschaftseinheiten sind auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans¹ für das Gemeindegebiet zusammenzufassen:

¹ aus: Landkreis Ammerland: Landschaftsrahmenplan Fortschreibung 2021: Textbericht Endversion

<i>Wapel-Niederung</i>	Niederung der Wapel und ihrer Nebenbäken; überwiegende Grünlandnutzung, auch Feuchtstandorte innerhalb des offenen Landschaftsbereiches.
<i>Wapel-Jührdener Moorgeest</i>	Mischung aus geest- und moortypischen Landschaftselementen; bedeutende Wallheckengebiete in Bekhausen und Nethenerfeld.
<i>Wiefelsteder Geestplatte</i>	Flache, fast ebene Geestplatte, die als schmales Band das westliche Plangebiet umfasst. Waldbereiche und Wallheckengebiete mit den Ortsteilen Kleinenfeld und Leuchtenburg.
<i>Rasteder Geeststrand</i>	Wasserscheidegebiet auf der Oldenburger Geest mit Höhenunterschieden bis zu 20 m. Hier befinden sich die Ortschaften Lehmden, Rastede, Loy und Wahnbek.
<i>Delfshausen-Ipwegermoor</i>	Östlicher Bereich des Gemeindegebietes mit den Randmooren zwischen Marsch und Geest mit hohem Anteil feucht-nasser Standorte sowie den Ortschaften Lehmdermoor und Delfshausen.

Ohne Einfluss des Menschen wäre die potenziell natürliche Vegetation, die sich in den Bereichen der Geest einschließlich der Moorgeest einstellen würde, durch Buchenwälder basenarmer Standorte in unterschiedlichen Zusammensetzungen geprägt. In Niederungen der Geest wären feuchte Eichen-Hainbuchen- und Eschenmischwälder im Übergang zum feuchten Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald sowie vereinzelt feuchte Birken-Eichenwälder des Tieflandes ausgebildet, während sich in den Bäketälern Bruchwälder und sonstige Feuchtwälder der Niedermoore einstellen würden.

In der Marsch hingegen wären überwiegend Hochmoore-Bulten- und Schlenken-Komplexe sowie Moorwälder, vor allem in der Ausprägung als feuchter Kiefern- -Birken-Eichen-Moorwald des Tieflandes im Übergang zu Moorwäldern verbreitet.²

Unter heutiger Nutzung sind jedoch auf der Geest Acker- und Gartenbaunutzungen sowie Grünländer verbreitet, wobei auch die wesentlichen Siedlungsbereiche auf dem Geestrücken liegen. Waldkomplexe haben sich vor allem südöstlich von Rastede und im Umfeld von Hahn-Lehmden etabliert.

Demgegenüber dominiert im Naturraum der Marsch die Grünlandnutzung auf Moorflächen.³

1.3 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und

² Auswertung Textkarte 1 des Landschaftsrahmenplans Landkreis Ammerland (2021); auf Grundlage des Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003

³ Übersicht Biotope aus: Textkarte 5 der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2021

Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden im Gemeindegebiet Rastede einschließlich der zugehörigen Ortschaften und Bauernschaften Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Überwiegend wurden die Darstellungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und seinen Änderungen für die einzelnen Ortsteile übernommen.

Allgemein ist das Mobilisieren von Grundstücken im Privatbesitz häufig langwierig, da es sich der kommunalen Einflussnahme weitgehend entzieht. Die Realisierungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit einer Bebauung hängt entscheidend von der individuellen Gemengelage und der entsprechenden Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer ab.

Diesbezüglich werden auch Flächen, die trotz jahrelanger Darstellung nicht realisiert worden sind, zurückgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Rücknahme von Wohnbauflächen bezieht sich auf Flächen in Rastede, Hahn-Lehmden und Loy mit einem Flächenumfang von insgesamt 39,5 ha. Zudem werden auch gewerbliche Bauflächen in Hahn-Lehmden mit einem Flächenumfang von 18,8 ha zurückgenommen.

So werden bereits bebaute Flächen in ihrer aktuellen Nutzung gesichert bzw. es werden auch Darstellungen entsprechend des tatsächlichen Bestandes oder der städtebaulichen Ziele angepasst.

Darüber hinaus werden aber auch Flächen im Außenbereich und bislang unbebaute Flächen beansprucht. Der Fokus der Flächenneudarstellungen liegt auf Flächen, die entweder im Siedlungszusammenhang liegen oder die unmittelbar an die bestehenden Ortsränder anschließen. Es sind dabei Flächen für Neudarstellungen vorgeschlagen, für die nach Einschätzung der Gemeinde eine Verfügbarkeit für den Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes anzunehmen ist.

Zum Vorentwurf werden zunächst viele Wohnbauflächen dargestellt, um möglichst umfangreiches Abwägungsmaterial – auch aus den Bürgerbeteiligungen und den Trägerbeteiligungen zu gewinnen.

Der Wohnbauflächenbedarf ist in drei Szenarien ermittelt worden, von einer moderaten, über eine dynamische bis zu einer Trendentwicklung.

Im Ergebnis sind für den Hauptort Rastede sechs Potenzialflächen mit einem Flächenumfang von 67,7 ha, in Hahn-Lehmden fünf Flächen mit 12,8 ha, in Wahnbek drei Flächen mit 16,1 ha und in Loy drei Flächen mit 7,3 ha vorgeschlagen worden. Diese sind einer Bewertung nach städtebaulichen Kriterien und Restriktionen wie Lage zu Nahversorgungseinrichtungen, Erschließung und Emissionen, aber auch in Hinblick auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft unterzogen worden.

Für die Flächen werden auch Maßnahmen empfohlen, die dazu beitragen können, den Eingriff in Natur und Landschaft zu reduzieren, wie Erhalt wertgebender Bestandteile von Natur und Landschaft und/oder Reduzierung der Baufläche aufgrund von bedeutenden Teilbereichen oder Abständen zu Kompensationsflächen oder Wald.

Diese sind im weiteren Verfahren oder auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und es können weitere Maßnahmen, u. a. für den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestaltung, z. B. im Rahmen von textlichen Festsetzungen, getroffen werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Mit den neu dargestellten Wohnbauflächen wird die Deckung des Wohnraumbedarfs im Gemeindegebiet von Rastede angestrebt. Der Schwerpunkt liegt auf Flächen im Siedlungszusammenhang oder die unmittelbar an die bestehenden Ortsränder anschließen. Bei der Bewertung der Potenzialflächen wurden auch Kriterien wie die Lage zu Nahversorgungseinrichtungen sowie zu sozialen Infrastruktureinrichtungen, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, die Erschließung aber auch Vorbelastungen durch Emissionen geprüft.

In Rastede sind laut Lärmaktionsplan Einwohner betroffener Wohnhäuser von allem Belastungen an den Autobahnen und an der Bundesstraße 211 ausgesetzt. Gegenüber Schienenlärm sind die Siedlungsbereiche der Gemeinde Rastede weitgehend durch Lärmschutzwände geschützt. Soweit Angaben über die Frequentierung der Strecken und die Emissionsausbreitung bereits vorliegen, werden diese mit ausgewertet. Es muss im Flächennutzungsplan der Nachweis erbracht werden, dass die Planung grundsätzlich umsetzbar ist. Dies wird im weiteren Verfahren insbesondere im Nahbereich zur Bundesautobahn gutachterlich überprüft. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Einzelfall zu analysieren und zu bewerten.

Kenntnisse darüber, ob in den gewerblichen Bauflächen auf nachgelagerter Planungsebene Störfallbetriebe zugelassen werden, können auf Flächennutzungsplanebene nicht eingeschätzt werden.

Einige neue Wohnbauflächen liegen im Einwirkungsbereich aktiver Landwirtschaft mit Viehhaltung bzw. in einem Fall mit Biogasanlage. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss gutachterlich die Verträglichkeit mit den Geruchsimmissionen nachgewiesen werden. Bereits auf Flächennutzungsplanebene sollten die Zukunftsperspektiven der Betriebe genau eruiert werden.

Auf nachgelagerter Planungsebene werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend weitergehend zu berücksichtigen sein. Hierzu zählen nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem immissionsschutzrechtliche Belange durch die Nähe neu dargestellter Wohnbauflächen zu Infrastruktureinrichtungen (Straßen- und Schienennetz) sowie zu gewerblichen und industriellen Betrieben (auch Biogasanlagen).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Land

Bestehende, prägende Siedlungsstrukturen insbesondere in den kulturhistorisch bedeutsamen Denkmalbereichen sind im Rahmen der künftigen Wohnbauentwicklung besonders zu berücksichtigen. Flächen- und linienhafte Bodenfunde und Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, werden nachrichtlich übernommen. Aufgrund der Kleinteiligkeit und der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes sind Einzelbaudenkmale nicht dargestellt.

Die Neudarstellungen im Flächennutzungsplan liegen überwiegend außerhalb der historischen Siedlungsflächen. In den Potenzialflächen R-01 und L-06 liegen Bodendenkmale vor (archäologische Fundstellen bzw. Fundstreuung), in der Potenzialfläche W-12 ist mit der Hofanlage im westlichen Teil der Fläche ein Baudenkmal verzeichnet.

Auf nachgelagerter Planungsebene werden die Anforderungen des Denkmalschutzes besonders zu berücksichtigen sein, z. B. kann eine denkmalschutzbezogene Baubegleitung erforderlich werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Zu den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzwerkes wird separat im Kap. 1.5 ausgeführt.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Der Bodenschutzklausel wird insofern entsprochen, als dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung einerseits bereits bestehende Darstellungen übernommen und teilweise nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzungen entsprechend der Zielvorgaben angepasst wurden. Dennoch werden zur Deckung des Wohnbaubedarfs Neudarstellungen erforderlich, wobei der Fokus auf Flächen im Siedlungszusammenhang oder unmittelbar an die bestehenden Ortsränder anschließend, liegt.

Zum Vorentwurf werden zunächst viele Wohnbauflächen dargestellt, jedoch wird im weiteren Verfahren eine Annäherung von Neuausweisung und prognostizierten Bedarf zu erzielen sein.

Auch werden Flächen, die trotz jahrelanger Darstellung nicht realisiert worden sind, zurückgenommen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Einen Überblick über die Bestandsdarstellungen liefert das Kap. C des Teil I der Begründung.

Insgesamt werden aber in erheblichem Maße Flächen im Außenbereich und bislang unbebaute Flächen beansprucht. Dabei handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Diese Beanspruchung wird seitens der Gemeinde Rastede als erforderlich erachtet, um dem Bedarf an Wohnraum und sozialer Infrastruktur nachzukommen sowie bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklungen zu ermöglichen.

Auf nachgelagerter Planungsebene können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Bodenschutz getroffen werden. Geeignete Maßnahmen können u. a. Begrenzung der Grundflächenzahl, Erhalt wertgebender Gehölze, insbesondere von Wallheckenbeständen sowie Anlage von wasserdurchlässigen Verkehrsflächen sein.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen auch weiterhin dieser Nutzung dienen.

Von den Neudarstellungen sind jedoch auch in erheblichem Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einzelne Waldfächen betroffen. Eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird seitens der Gemeinde Rastede als erforderlich erachtet, um dem Bedarf an Wohnraum und sozialer Infrastruktur nachzukommen sowie eine bedarfsgemäße gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu der Gesamtgröße der im Gemeindegebiet insgesamt vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen nur ein geringer Anteil dieser Flächennutzungen umgenutzt wird. Sie stehen im Gemeindegebiet weiterhin in ausreichender Größe zur Verfügung.

Waldflächen sind von den Neudarstellungen nur in geringem Umfang betroffen. Zudem können Waldflächen wie im Bereich des Gewerbegebietes in Liethe unter dem Vermeidungsgrundsatz erhalten werden und sind dementsprechend im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Sollten Waldflächen dennoch verloren gehen, sind diese gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und entsprechend der Vorgaben der Ausführungsbestimmungen entsprechend auszugleichen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Die im Gemeindegebiet bestehenden Waldflächen sowie die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die ausgedehnten Niederungs- und Moorbereiche im östlichen Gemeindegebiet, werden weitestgehend durch die bestandsorientierte Darstellung als Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen in ihrer Nutzung gesichert.

Im Bereich der neu dargestellten Bauflächen bereitet die vorliegende Flächennutzungsplanung jedoch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen vor. Dabei handelt es sich auch um Kalt- und Frischluftentstehungsklimatope. Hierdurch werden Veränderungen des Lokalklimas vorbereitet.

Auf nachgelagerter Planungsebene sollten deshalb geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Klima vorgesehen werden. Dazu gehören z. B. die Beschränkung der Grundflächenzahl, der Erhalt von Gehölzbeständen, Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung und die Gestaltung von Grünflächen sowie die Anlage von Anpflanzungen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Der Flächennutzungsplan übernimmt in weiten Teilen bestandsorientierte Darstellungen, durch die keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verursacht werden.

Die Bedeutung der neu dargestellten Bauflächen für die biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergibt sich vorwiegend durch die lokal ausgeprägte Nutzungsstruktur. Im Bereich der Neudarstellungen sind vor allem Grünland- und Ackernutzungen ausgeprägt, teilweise sind auch einrahmende Gehölze einschließlich geschützter Wallheckenbereiche oder Gräben vorhanden. Auch befinden sich in einzelnen Potenzialflächen kleinere Waldbereiche, die eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen.

Durch die Flächennutzungsplanung wird die Überplanung von flächigen Biotop- und Nutzungsstrukturen vorbereitet. Es kommt zum Verlust von wertvollen Lebensräumen und z. T. von geschützten Landschaftsbestandteilen (Wallhecken). Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht

betroffen. Teilweise befinden sich innerhalb der Potenzialflächen auch Kompensationsmaßnahmen früherer Planung, oder teilweise grenzen derartige Maßnahmenflächen unmittelbar an. Die Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen stellen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund des Verlustes von Pflanzen- und Tierlebensräumen dar. Teilweise werden auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes prognostiziert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt im weiteren Verfahren eine überschlägige Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für die einzelnen Planungsbereiche. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Kompensationsbedarf genau zu quantifizieren und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sein.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.6 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden zunächst keine spezifischen Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen. In der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen wird auf mögliche Konflikte mit bestehenden schutzwürdigen Nutzungen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Geruchsemissionen hingewiesen. (s. Anlage zur Flächenbewertung).

Insbesondere Lärmemissionen von Hauptverkehrswegen wie den Autobahnen und an der Bundesstraße 211 sind im Lärmaktionsplan aufgezeigt worden.

Auf nachgelagerter Planungsebene werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend weitergehend zu berücksichtigen sein. Hierzu zählen nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem immissionsschutzrechtliche Belange durch die Nähe neu dargestellter Wohnbauflächen zu Infrastruktureinrichtungen (Straßen- und Schienennetz) sowie zu gewerblichen und industriellen Betrieben (auch Biogasanlagen).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Im Bereich zusätzlich dargestellter Bauflächen ist bei Realisierung der geplanten Nutzung von zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Neuversiegelungen auszugehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden führen würden. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen werden in den nachstehenden Kapiteln benannt. Diese sind auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und zu kompensieren.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald, a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und
4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.⁴

Die im Gemeindegebiet bestehenden Waldflächen werden weitestgehend durch die bestandsorientierte Darstellung als Waldfläche in ihrer Nutzung übernommen. Auch innerhalb von Neudarstellungen, wie im Bereich des Gewerbegebietes in Liethe, können Wälder unter dem Vermeidungsgrundsatz erhalten und dementsprechend im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt werden.

Auch im Bereich von Wahnbek (W-12) liegt eine kleinere Waldflächen am Rand der dargestellten Potenzialfläche, die auch entsprechend als Wald dargestellt ist. Im Rahmen einer konkretisierenden Planung ist der Erhalt des Waldes einschließlich seiner Funktionen (auch der Saumfunktionen) zu prüfen.

Bei einer unvermeidbaren Betroffenheit von Waldflächen ist eine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich. *Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden* (§ 8 (1) NWaldLG). Hierbei sind die besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes zu beachten, die in § 8 (5) NWaldLG hervorgehoben sind. Entsprechend der Vorgaben der Ausführungsbestimmungen sind die Waldbereiche dann auch auszugleichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Das Gemeindegebiet ist von einem Grabensystem kleinerer, teils trockenfallender Gräben oder auch größerer Bäken durchzogen. Hauptentwässerungsrichtung ist in das Geestrandtief (mit Fließrichtung nach Norden in die Jade) und nach Süden in die Haaren und zur Hunte.

Es handelt sich überwiegend um erheblich veränderte, kiesgeprägte Tieflandbäche oder um künstliche oder erheblich veränderte sandgeprägte Tieflandbäche.⁵

Sollten im nachgelagerten Verfahren Änderungen der Gewässerkörper, z. B. eine Verrohrung, erforderlich werden, so wird voraussichtlich eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

⁴ Auszug aus § 1 NWaldLG Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert 21.05.2022

⁵ Umweltkarten Niedersachsen: WRRL

Durch die vorbereiteten Neuversiegelungen kann es lokal zu Änderungen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung kommen. Ggf. können sich hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben. Diese wären auf nachgelagerter Planungsebene genau zu quantifizieren und auszugleichen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich folgende Wasserschutzgebiete, die per Verordnung durch den Landkreis Ammerland und Stadt Oldenburg (Untere Wasserbehörde) festgesetzt und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden:

- Wasserschutzgebiet Nethen (Verordnung veröffentlicht am 14. November 2003)
- Wasserschutzgebiet Oldenburg-Alexandersfeld (Verordnung veröffentlicht am 9. Februar 1990)

In Rastede ist von den Wasserschutzgebieten nur der östliche Teilbereich der Potenzialfläche R-03 betroffen.

Landschaftsprogramm Niedersachsen

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (MU, 2021) stellt eine wichtige Grundlage für die der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Landesraumordnung sowie in anderen Fachplanungen dar. Sie umfasst eine eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im schutzgutübergreifenden Zielkonzept (Karte 4a des Landschaftsprogramms) sind folgende Gebiete zur Sicherung und Verbesserung herausgestellt:

- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt
 - im Gemeindegebiet von Rastede umfassen diese den zusammenhängenden Komplex mit den FFH-Gebieten Eichenbruch, Ellernbusch und FFH-Gebiet Fuchsbüsche, Ipweger Büsche, sowie dem Landschaftsschutzgebiet LSG Rasteder Geestrand,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Erholung
 - im Gemeindegebiet von Rastede umfassen diese die zuvor genannten Flächen sowie die Landschaftsschutzgebiete LSG Hankhauser Geestrand, das LSG Schlosspark, Park Hagen und das LSG Stratje-Busch,

Gebiete zur Sicherung und Verbesserung landesweit bedeutsamer Gewässer

- Prioritäre Fließgewässer nach WRRL/Laich - und Aufwuchsgewässer / Überregionale Wanderrouten für die Fischfauna
 - Im Gemeindegebiet von Rastede ist der Geestrandgraben entsprechend dargestellt.

Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung

- Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen:
 - Im Gemeindegebiet von Rastede sind die östlichen Flächen mit den Hoch- und Niedermooren verzeichnet.

Diese Bereiche sind auch im Zielkonzept (Karte 6 des Landschaftsprogramms) unter schutzwürdige Bereiche als Schutzgebiete mit geregelten Nutzungen gemäß BNatSchG etc. aber auch als schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen dargestellt (z.B. östliche Moor- und Marschbereiche). Der Geestrandgraben ist als Verbund der Fließgewässer dargestellt.

Im landesweiten Biotopverbund (Karte 4b des Landschaftsprogramms) sind neben dem Geestrandgraben als Verbund der Fließgewässer auch die Wälder innerhalb des LSG Hankhauser Geestrand und Rasteder Geestrand als Verbundelemente naturnaher Waldlebensräume als Kernflächen Naturnaher Wälder bzw. sonstiger Wälder herausgestellt.

Zudem sind Bereiche im Barghorner und Ipweger Moor als Kernflächen Offenland und als Funktionsräume im Landesweiten Biotopverbund dargestellt.

Keine der Potenzialflächen liegt innerhalb einer dieser Zielkonzeptionen gemäß der Darstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (Landkreis Ammerland, 2021) stellt die Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der regionalen Ebene dar. „*Aufgabe des LRP ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, abgeleitet aus dem § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, für den Landkreis Ammerland darzustellen und die Erfordernisse und Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen können, aufzuzeigen.*“

In der folgende Übersicht werden die Zielkonzepte des Landschaftsrahmenplans aufgezeigt und die schwerpunktmäßige Flächenaufteilung im Gemeindegebiet von Rastede zusammengefasst:

■ Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope

Im Gemeindegebiet von Rastede sind die Biotope dieser höchsten Kategorie vor allem im Norden in der Wapel Niederung sowie im zentralen Gemeindegebiet mit den Wald- und FFH Gebieten sowie den östlichen Moorflächen ausgeprägt. Weitere kleine Gebiete liegen verstreut.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Grünland-, Moor- oder Waldgebiete.

Nur in zwei Potenzialflächen liegt eine Überlagerung von Gebieten dieser Kategorie vor:

- Gewerbegebiet Liethe mit einer Waldfläche,
- Potenzialfläche Rastede R - 03 mit dem Gewässer/Feuchtkomplex im Südosten.

■ Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete

Randbereiche und umgebende Gebiete der vorstehenden Flächenkulissen sind dieser Kategorie zugeordnet.

Keine der Potenzialflächen ist dieser Kategorie zugeordnet.

■ Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima /Luft

Gebiete dieser mittleren Kategorie sind vor allem im Westen, Süden und Osten des Gemeindegebietes verbreitet. Im Westen und Süden umfassen diese insbesondere die Wallheckengebiete und Gebiete der halboffenen Landschaft; im Osten liegen diese vor allem in Zusammenhang mit den Grünland- und Moorgebieten.

Innerhalb dieser Kategorie liegen folgende Potenzialflächen (zumindest mit überwiegendem Flächenanteil):

- Rastede R-04.2
- Loy –L-06,
- Loy –L-06a,
- Hahn-Lehmden HL – 07.2,

- Hahn-Lehmden HL – 07.3,
- Wahnbek W - 10, zudem Sicherung von Wallheckengebieten
- Wahnbek W - 11, zudem Sicherung von Wallheckengebieten
- Wahnbek W - 12, zudem Sicherung von Wallheckengebieten

■ Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Bedeutung aller Schutzgüter

Gebiete dieser Kategorie sind vor allem auf dem Geestrücken des Gemeindegebietes im Umfeld der Autobahn sowie auf nördlichen Teilflächen verbreitet, wobei es sich weitgehend um Acker-Grünlandgebiete handelt, teilweise überlagert als Gebiete zur Sicherung von Wallheckengebieten.

Im Nordosten (Delfshauser Moor) ist das Grünlandgebiet zudem als Moorstandort im Zielkonzept zu beachten.

Innerhalb dieser Kategorie liegen folgende Potenzialflächen (zumindest mit überwiegendem Flächenanteil):

- Loy –L-05, zudem Sicherung von Wallheckengebieten

■ Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Bedeutung aller Schutzgüter

Dieser Kategorie sind die überwiegend autobahnnahe Flächen im zentralen und südlichen Gemeindegebiet zugeordnet:

- Rastede R-01
- Rastede R-03, zudem Sicherung von Wallheckengebieten
- Rastede R-04.1 zudem Sicherung von Wallheckengebieten
- Rastede R-04.a, zudem Sicherung von Wallheckengebieten
- Hahn-Lehmden HL – 07.1
- Hahn-Lehmden HL - 08

1.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Objekte

Einen Überblick über die im Gemeindegebiet lokalisierten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Objekte bietet die Karte 1: Schutzgebiete und geschützte Objekte im Anhang.

1.4.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden nach § 16 NNatSchG zu § 23 BNatSchG für Landschaftsbereiche festgesetzt, in denen ein besonderer Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen erforderlich ist. Es handelt sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten dient, aus ökologischen Gründen oder wegen der Seltenheit oder seiner herausragenden Schönheit ausgewiesen wird.

Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich (NSG WE 00248)

Das 53 ha große Naturschutzgebiet am östlichen Rand des Gemeindegebietes „setzt sich aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen zusammen“.

→ ***Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen***

Naturschutzgebiet Barkenkuhlen im Ipweger Moor (NSG WE 00172)

Das 53 ha große Naturschutzgebiet besteht aus einen entwässerten Hochmoorrest mit verschiedenen Hochmoorgenerationsstadien mit Wollgras- und Moorheidestadien und brachgefallenen Grünland. Die Entwässerung des Hochmoorkerns wurde inzwischen beendet und Verwallungen angelegt, so dass sich die Moorlebensräume regenerieren können.

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Naturschutzgebiet Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg (NSG WE 00313)

Das Gebiet besteht aus Restflächen eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores, das als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt. Das Moor ist z.T. durch bäuerlichen Handtorgstich geprägt und umfasst unterschiedlich degenerierte Moorflächen, die vereinzelt torfmoosreiche Hochmoorvegetation und im Bereich der wiedervernässt Torfstiche auch kleinere Stillgewässer aufweisen. Daneben kommen großflächig Moorgenerationsstadien mit ausgeprägten Gagelbeständen und sekundäre Birken-Moorwälder sowie vereinzelte extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen vor. Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilen den Gesamtmoorkomplex in einzelne Teilflächen.

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

1.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 19 NNatSchG zu § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen.

Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ (LSG WST 00083)

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Die Potenzialfläche R – 02 schließt, getrennt durch bestehende Bebauung und Straße Buschweg nördlich an, Abstand mindestens 40 m.

Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hage“ (LSG WST 00057)

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 00091)

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 00078)

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Die Potenzialfläche L - 05 schließt, getrennt durch eine Straße, östlich an.

Die Potenzialfläche W – 12 schließt, getrennt durch die alte Bahntrasse, westlich an.

1.4.3 Naturparke

Nach § 27 BNatSchG umfassen Naturparke einheitlich zu entwickelnde, großräumige Gebiete, die überwiegend als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen sind und die aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten besonders für die landschaftsbundene Erholung und einen nachhaltigen Tourismus geeignet sind. Schutzziele von Naturparks sind die Erhal-

tung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt im Einklang mit einer naturverträglichen Landnutzung. Daneben sollen Naturparke auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) dienen.

→ Im Gemeindegebiet von Rastede liegen keine Naturparke.

1.4.4 Naturdenkmale

Nach § 20 NNNatSchG und § 28 BNatSchG können Einzelschöpfungen der Natur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal festgesetzt werden. Gemäß der Niedersächsischen Umweltkarten sind im Gemeindegebiet von Rastede folgende Naturdenkmale festgesetzt (MU, abgerufen im Februar 2025). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Naturdenkmale in schmaler Längsausrichtung (hier Alleen) und um Naturdenkmale punktlicher Ausprägung (Einzelbäume); Naturdenkmale flächiger Ausprägung kommen im Gemeindegebiet nicht vor.

Die Naturdenkmale (ND) sind in der Flächennutzungsplan-Neudarstellung eingetragen.

Tabelle 2: Liste der Naturdenkmale im Gemeindegebiet

Nr.	Name	Anzahl	Standort
ND WST 43	Eiche	1	Leuchtenburg, Hakenstraße
ND WST 44	Bergahorn	1	Rastede, Denkmalplatz Oldenburger Straße
ND WST 45	Linde	1	Rastede, Oldenburger Straße
ND WST 48	Friedenseiche	1	Rastede, Friedhof, Friedhofsweg
ND WST 92	Eiche	1	Kleinenfelde
ND WST 93	Linde	1	Rastede, Schlosspark
ND WST 94	Kastanie	1	Rastede, Schlosspark
ND WST 96	Pyramideneichen	2	Rastede, Schlosspark
ND WST 97	Eichen	7	Rastede, Schlosspark
ND WST 98	Eichen	2	Rastede, Schlosspark, Loyer Kirchweg
ND WST 99	Eiche	1	Rastede, Schlosspark
ND WST 100	Eichen	2	Rastede, Schlosspark
ND WST 101	Linden	6	Rastede, Schlosspark
ND WST 102	Kastanienallee		Rastede, Loyer Kirchweg
ND WST 115	Eiche	1	Barghorn, Ellernbusch, Ringstraße
ND WST 116	Buche	1	Loy, Hankhauser Weg
ND WST 118	Eichenallee		Rastede, Schlosspark/Ellerbusch, Emsoldstraße
ND WST 119	Eiche	1	Rastede, Schützenhofstraße
ND WST 120	Eiche	1	Rastede, Am Stratjebusch
ND WST 121	Eichenallee		Leuchtenburg, Hakenstraße
ND WST 123	Linde - zweistämmig	1	Leuchtenburg, Hakenstraße
ND WST 124	Rotbuche	1	Leuchtenburg, Hakenstraße
ND WST 125	Eiche	1	Wahnbek, Ipwege, Alt Ipweger Weg

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Keine der Potenzialflächen überschneidet sich mit einem Naturdenkmal.

1.4.5 Geschützte Biotope

Der § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt bestimmte Lebensräume unter unmittelbaren gesetzlichen Schutz, der keiner weiteren Verordnung oder Satzung bedarf. Hierzu zählen insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Verlandungszonen, Moore und Sümpfe, Trockenrasen und Heiden, natürliche Wälder und Streuobstbestände. Jegliche Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Lebensräume führen, sind untersagt.

Zu den geschützten Biotope im Landkreis Ammerland liegen Daten zu gesetzlich geschützten Biotopen vor.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Die geschützten Biotope gemäß der Daten des Landkreises Ammerland sind in der Karte *Schutzgebiete und geschützte Objekte* dargestellt.

Tabelle 3: Liste der geschützten Biotope im Gemeindegebiet

Name	Biotoptyp	Biotoptyp
GB WST 2715/14	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
GB WST 2715/38	WNS / NSB / NRS	Sonstiger Sumpfwald / Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte / Schilf-Landröhricht
GB WST 2714/03	SO / VO / GNR	nährstoffarmes Stillgewässer / Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer / Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/28	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/11	GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GB WST 2714/65	GFF	Sonstiger Flutrasen
GB WST 2715/23	GFF	Sonstiger Flutrasen
GB WST 2715/32	GNR / NSS	Nährstoffreiche Nasswiese / Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte, Weiden-gebüsch
GB WST 2715/40	MGF / MPF / BNG	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium / feuchteres Pfeifengras-Moorstadium / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2615/03	NRS	Schilf- Landröhricht
GB WST 2715/16	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
GB WST 2715/24	WCN / WCA / WEQ	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte / Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte / Erlen- und Eschen-Quellwald
GB WST 2715/19	MG / MGB / WBA	Moorhedestadium von Hochmoor / Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium / Birken- und Kiefern- Bruchwald natürlicher Standorte des Tieflandes
GB WST 2715/10	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/05	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2615/02	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
GB WST 2715/27	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2714/26	VO	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer
GB WST 2714/02	SO / SE / HCF / MG	Naturnahes, nährstoffarmes Stillgewässer / Naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer / Feuchte Sandheide / Moorhedestadium von Hochmooren
GB WST 2715/37	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/13	FGB	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
GB WST 2715/05	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2615/01	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
GB WST 2715/24	WCN / WCA / WEQ	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte / Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte / Erlen- und Eschen-Quellwald

GB WST 2715/35	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2714/65	RSS / RSZ	Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen / Sonstiger Sandtrockenrasen
GB WST 2715/10	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/41	NRG / GIM	Rohrglanzgras-Landröhricht / Intensivgrünland auf Moorböden
GB WST 2715/14	WBA / MH / MG / BNG	Birken-Kiefer-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes / Naturnahes Hochmoor des Tieflandes / Moorheidestandium von Hochmooren / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2715/17	MPF	Feuchtes Pfeifengras-Moorstadium
GB WST 2715/02	NRS	Schilf-Landröhricht
GB WST 2715/40	MGF / MPF / BNG	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium / feuchteres Pfeifengras-Moorstadium / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2715/06	VE	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
GB WST 2714/25	SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
GB WST 2715/09	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/40	WVP	Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwald
GB WST 2715/21	WET	(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen- Auwald der Talniederungen
GB WST 2715/19	MG / MGB / WBA	Moorheidestandium von Hochmoor / Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium / Birken- und Kiefern- Bruchwald natürlicher Standorte des Tieflandes
GB WST 2715/13	FGB	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
GB WST 2715/30	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/20	MWD / MPF	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore / Feuchtes Pfeifengras-Moorstadium
GB WST 2715/10	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/14	WBA / MH / MG / BNG	Birken-Kiefer-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes / Naturnahes Hochmoor des Tieflandes / Moorheidestandium von Hochmooren / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2715/44	GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GB WST 2715/35	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2714/92	RSZ_RSS	Sandtrockenrasen_Silbergras-Sandseggen-Pionierrasen
GB WST 2714/24	HCF	Feuchte Sandheide
GB WST 2715/36	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
GB WST 2614/03	RSS	Silbergras- und Sandseggen- Pionierrasen
GB WST 2715/25	WCN	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte
GB WST 2715/07	VE / GNF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer / Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen
GB WST 2715/08	VE	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
GB WST 2715/15	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/45	GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GB WST 2715/39	SEZ / VE	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer / Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
GB WST 2715/24	WCN / WCA / WEQ	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte / Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte / Erlen- und Eschen-Quellwald
GB WST 2715/03	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
GB WST 2715/34	GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GB WST 2715/01	SEZ / VE	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer / Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer
GB WST 2715/29	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GB WST 2715/24	FBG / FQT	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat / Tümpelquelle/Quelltopf
GB WST 2715/22	WNE	Erlen- und Eschen- Sumpfwald
GB WST 2715/43	GNW / TGMF / GEM	Magere Nassweide / mesophiles Grünland
GB WST 2715/31	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte

GB WST 2715/26	SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
GB WST 2714/24	HCF	Feuchte Sandheide
GB WST 2714/24	HCF	Feuchte Sandheide
GB WST 2615/04	NRG	Rohrglanzgras- Landröhricht
GB WST 2715/40	MGF / MPF / BNG	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium / feuchteres Pfeifengras-Moorstadium / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2715/24	WCN / WCA / WEQ	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte / Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte / Erlen- und Eschen-Quellwald
GB WST 2715/18	MG / MGB / WBA	Moorheidestadium von Hochmoor / Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium / Birken- und Kiefern- Bruchwald natürlicher Standorte des Tieflandes
GB WST 2715/34	GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GB WST 2715/14	WBA / MH / MG / BNG	Birken-Kiefer-Bruchwald nährstoffreicher Standorte des Tieflandes / Naturnahes Hochmoor des Tieflandes / Moorheidestadium von Hochmooren / Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
GB WST 2714/30	SOZ / VO / BNA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer / Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer / Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte
GB WST 2715/12	WCN	Eichen- und Hainbuchen- Mischwald nasser, basenreicher Standorte

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Kein der verzeichneten, geschützten Biotope überschneidet sich mit den Potenzialflächen.

1.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 NNatSchG, in Verbindung mit § 29 BNatSchG kann eine Gemeinde im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung, oder die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteil festsetzen.

Tabelle 4: Liste der geschützten Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet

Nr.	Name	Standort
GLB WST 4	Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße	Rastede Mühlenstraße
GLB WST 16	Umgebung des Hofes Kleibrok	Kleinbrok
GLB WST 17	Hagendorffs Busch	Rastede, An Hagendorffs Busch
GLB WST 18	Nethener Kirchweg	Zwischen Nethen und Liethe
GLB WST 23	Kiefernwald am Nethener Kirchweg	Zwischen Nethen und Liethe

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Keine der Potenzialflächen überschneidet sich mit einem flächenhaften, geschützten Landschaftsbestandteil.

1.4.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken)

Darüber hinaus sind auch Wallhecken gemäß § 22 (3) NNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteil geschützt. Sie sind definiert als „*Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt wurden* (...“).

Wallhecken sind im Gemeindegebiet innerhalb des Geestbereiche weit verbreitet.

Betroffenheit: In folgenden Potenzialflächen sind Wallhecken verbreitet oder zumindest randlich vorhanden:

- ➔ R - 02
- ➔ R - 03
- ➔ R - 04.1
- ➔ R - 04.2
- ➔ R - 04.1a
- ➔ L - 05
- ➔ HL - 09
- ➔ W - 10
- ➔ W - 11
- ➔ W - 12

1.5 Natura 2000

Einen Überblick über die im Gemeindegebiet lokalisierten Natura 2000 Gebiete bietet die Karte 1 im Anhang.

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

1.5.1 Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete

Die im Jahr 1992 verabschiedete Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Errichtung eines europaweiten zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten, das den Namen „Natura 2000“ trägt. Für die Ausweisung von FFH-Gebieten maßgebend ist das Vorkommen von bestimmten Lebensräumen (aufgeführt in Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (aufgeführt in Anhang II) von gemeinschaftlicher Bedeutung. Gebiete, die in signifikantem Maß dazu beitragen, diese Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wieder herzustellen, müssen nach Artikel 1 (k) der FFH-Richtlinie gesichert werden.

FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (2715-331)

Das zwischen Rastede und Barghorn befindliche FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ umfasst 131,34 ha und wird gemäß der Kurzcharakteristik wie folgt beschrieben: *Waldgebiet östlich von Rastede am Rand der Oldenburger Geest. Auf nährstoffarmen Böden häufig mit Hainsimsen-Buchenwäldern, auf stauwasserbeeinflussten Böden mit Übergängen zu feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Zentral kleinflächig auch bodensaurer Buchenwald mit Unterbewuchs aus Stechpalme. An naturnahen Bachläufen im Süden kleinflächige Eschen- und Erlen-Eschenschauwälder, teilweise sehr artenreich. Wertvoller Lebensraum, der sich deutlich von den nordöstlich anschließenden Wesermarschen abhebt.*

Die Umsetzung auf nationaler Ebene ist durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 00078) erfolgt.

FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (2715-332)

Das FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ umfasst auf etwa insgesamt 93,73 ha das *Waldgebiet östlich von Rastede am Rand der Oldenburger Geest. Auf stauwasserbeeinflussten Böden geprägt von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern beiderseits des schmalen Bachlaufs Butteler Bäke. Untergeordnet Buchenwälder. Überwiegend als bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald, teils mit Stechpalme im Unterbewuchs, teils in der mesophilen Ausprägung. Am naturnah mäandrierenden Bach Säume artenreicher Erlen-Eschenschauwälder. Außerdem Kleingewässer und eine Nasswiese. Wertvoller Lebensraum, der sich deutlich von den nordöstlich anschließenden Wesermarschen abhebt.*

Die Umsetzung auf nationaler Ebene ist ebenfalls durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 00078) erfolgt.

FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (2715-301)

Das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (3742-302) auf insgesamt 315,72 ha umfasst an verschiedenen Standorten im östlichen Gemeindegebiet und dem angrenzenden Gebiet der Wesermarsch noch *Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoorkomplexe nordöstlich von Oldenburg unter Wiedervernässungsmaßnahmen mit Moorheide- und Pfeifengrasstadien, dystrophen Wasserflächen in ehemaligen Torfstichen - teils zu Übergangs- und Schwingrasenmooren entwickelt, sekundären Birken- und Kiefernmoorwäldern und Moorgürtel. Auf mineralischen Boden der Geest feuchte Heiden. Drei Teilflächen durch Intensivgrünland auf Moorböden getrennt. Bedeutend für Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Zauneidechse sowie das Vorkommen der Moltebeere (Rubus chamaemorus).*⁶

Die Umsetzung auf nationaler Ebene erfolgt durch die Naturschutzgebietsverordnung „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“.

→ Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen

Keine der Potenzialflächen überschneidet sich mit einem FFH-Gebiet. Eine direkte Betroffenheit durch die Planung wird somit ausgeschlossen.

Auch sind im räumlichen Umfeld mit der Darstellung von Potenzialflächen keine Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, durch die Planung abzuleiten (s. u. Natura 2000-Verträglichkeit).

⁶ Auszüge aus dem jeweiligen Standarddatenbogen /SDB/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen

1.5.2 Europäische Vogelschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rastede liegt kein EU-Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „Hunteniederung“ (DE2816-401), welches zudem südlich an das gemeindeübergreifende FFH-Gebiet Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte einen Abstand von etwa 230 m einhält. Zum Gemeindegebiet von Rastede wird ein Mindestabstand von 1,94 km eingehalten.

→ **Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen**

Keine der Potenzialflächen überschneidet sich mit einem EU-Vogelschutzgebiet.

1.5.3 Natura 2000-Verträglichkeit

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In Bezug auf die Erhaltungs- und Schutzziele von Natura 2000-Gebieten sind folgende Aspekte einzustellen:

- Eine direkte Flächenüberlagerung liegt nicht vor. Somit sind keine Flächen der Schutzgebiete von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen.
- Die neu dargestellten Potenzialflächen liegen im unmittelbaren Siedlungsumfeld und sind vielfach schon durch einzelne Siedlungsstrukturen und durch Straßen erschlossen, einschließlich der damit einhergehenden menschlichen Aktivitäten.
- Zudem liegen zwischen den Potenzialflächen und den Natura 2000-Gebieten Mindestabstände vor. Der geringste Abstand besteht zwischen der dargestellten Wohnbaufläche in Wahnbek (W – 12) zum FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“, mit einem Mindestabstand von 500 m.

Gemäß der Kurzcharakteristik handelt es sich bei dem Waldgebiet am Rand der Geest um einen stauwasserbeeinflussten Bereich mit entsprechend feuchten Ausprägungen der Waldgesellschaften und um Kleingewässer und eine Nasswiese. In der neu dargestellten Wohnbauflächen liegt ein kleinerer Eichen-Mischwald unmittelbar an der gehölzgesäumten, ehemaligen Bahntrasse. Auch im Norden befinden sich weitere abschirmende Strukturen wie Straßen und Gehölzreihen. Daher wird zum einen aufgrund des trennenden Bahndamms, der gliedernden Strukturen und bestehenden Siedlungsstrukturen mit den bestehenden Störungen durch Bewegungen und Aktivitäten sowie der Abstände von etwa 500 m keine wesentlichen Wechselbeziehungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet abgeleitet.

Zu den anderen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sind die Abstände noch größer.

Insgesamt sind mit der Siedlungserweiterungen an den vorgesehenen Standorten (Potenzialflächen) somit weder direkte Flächeninanspruchnahmen verbunden, noch sind unmittelbare Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Schutzgebiete abzuleiten.

Von einer Verträglichkeit der Planung ist auszugehen, da in der Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen abzuleiten sind.

1.6 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁷, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*

⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.6.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Basierend auf den ausgeprägten Habitatstrukturen wird eine Abschätzung der potenziell vor kommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten vorgenommen.

Zudem werden die Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan LK Ammerland 2021 sowie die niedersächsischen Umweltkarten in Bezug auf wertvolle Gebiet für Brut- und Gastvögel sowie Großvogellebensräume ausgewertet.

Darauf basierend werden auch die neu dargestellten Bauflächen bewertet.

In der großräumigen Betrachtung sind die offenen Moorflächen im Osten des Gemeindegebiets insbesondere für Offenlandarten von Bedeutung. Das spiegelt sich vor allem in den wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel wider. Insbesondere das Hankhauser Moor und das Ipweger Moor sind als Bereiche mit Bedeutung für Wiesenvögel herausgestellt; bekannt sind hierbei Vorkommen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe und des Rotschenkels sowie der Bekassine. Zudem sind Weißstorchvorkommen genannt.

Aber auch im Norden des Gemeindegebiets im Bereich Wapeldorf und Heubült befinden sich für Brut- und Gastvögel Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung.

In den detailliert zu betrachtenden Bereichen sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten insbesondere gehölzgebundene und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten zu betrachten. Auf den Grünland- und Ackerflächen ist das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Potenzialfläche L-05 befindet sich dabei innerhalb eines Bereiches mit hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel.

Liegen Oberflächengewässer in oder in unmittelbarer Nähe der Planungsbereiche, wird das Vorkommen von Amphibien als wahrscheinlich angenommen, da sich z. B. Winterquartiere oft in der Nähe der Laichgewässer befinden oder Wanderrouten auch durch ansonsten ungeeignete Biotope führen können, wenn sie nahe an einem Laichgewässer liegen.

Aktuell liegen jedoch keine Kenntnisse zu dem Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten innerhalb der einzelnen Planungsbereiche vor.

In Trockenhabitaten oder an Waldrändern ist mit einem potenziellen Vorkommen von Reptilien zu rechnen, da solche Biotope durch vorhandene Versteckmöglichkeiten und genügend Be sonnung von allgemeiner Eignung als Reptilienlebensraum sind. Ein Vorkommen streng ge schützter Reptilienarten ist für den Landkreis jedoch nicht bekannt; gemäß LRP sind Vorkommen von Kreuzotter, Ringelnatter, Wald-/Bergeidechse und Blindschleiche als geschützte Arten für den Landkreis nachgewiesen.

Das Vorkommen von sonstigen streng geschützten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen oder Insekten ist in den einzelnen Planungsbereichen aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits nicht zu erwarten.

1.6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Vögel und Fledermäuse

Grundsätzlich kann es bei der Baufeldfreimachung zur Tötung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Dies kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeiten (im Winterhalbjahr ab 1.10. bis Ende Februar) erfolgt.

Im Hinblick auf möglicherweise in den Gehölzen und Gebäuden vorkommende Brutvögel und Fledermausarten sollten unvermeidbare Gehölzbeseitigungen und ein Abriss / Umbau von Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeit und außerhalb der Sommerquartierszeiten für Fledermäuse (im Winterhalbjahr 1.10. bis Ende Februar) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor einem Abriss von baulichen Anlagen und der Fällung von Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere oder für Niststandorte höhlenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

Amphibien

Eine Betroffenheit einzelner Individuen in Landlebensräumen kann während der Baumaßnahmen durch bauzeitliche Maßnahmen, z. B. durch die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Amphibienwanderzeiten, die Einrichtung eines Amphibienschutzaunes während der Wanderzeiten oder das bauzeitliche Absammeln von Individuen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert.

Vögel und Fledermäuse

Durch den Baubetrieb sind zeitlich begrenzte Störungen zu erwarten. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich, da ähnliche Habitatstrukturen im Bereich der Siedlungen sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen bestehen. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Lärmemissionen und die Anwesenheit von Menschen und Baufahrzeugen während der Bauphase ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass die Bauarbeiten vorrangig tagsüber stattfinden und die nachtaktiven Tiere demnach nicht beeinflusst werden.

Durch die dargestellten Nutzungen ist nach Abschluss der Bauphase nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Amphibien

Wird z. B. auf nachgelagerter Planungsebene eine besondere Eignung von Planungsbereichen als Überwinterungslebensraum festgestellt werden, so sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Winterruhezeit von Reptilien (Oktober bis März) und Amphibien (November bis Januar) erfolgen, um Störungen der Individuen zu vermeiden. Bislang liegen jedoch keine Hinweise auf eine besondere Eignung der Planungsbereiche hierfür vor.

Eine Störung von Amphibien während der Wanderungszeiten kann z. B. durch die zeitliche Verschiebung von Baumaßnahmen außerhalb der Wanderungszeit von Amphibien hinreichend sicher vermieden werden. Aktuell liegen jedoch keine Hinweise auf die Lage von wichtigen Wanderungskorridoren in den einzelnen Planungsbereichen vor.

In Bezug auf die dargestellten Nutzungen ist nach Abschluss der Bauphase nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchen-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Vögel und Fledermäuse

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten (inkl. Ruhestätten) kann durch bauzeitliche Anpassungen hinreichend sicher vermieden werden (s.o.).

In Bezug auf ungefährdete und ökologisch wenig anspruchsvolle Vogelarten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen auch ohne zusätzliche Maßnahmen generell möglich ist. Somit kann die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ungefährdete und störungstolerante Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.

Weiterhin sollte als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor dem Abriss/Umbau von Bestandsgebäuden und der Fällung von Altbäumen durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder an den Altbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss oder einer Baumfällung geeigneter Ersatz zu schaffen.

Amphibien

Sofern ein innerhalb der Potenzialflächen vorkommendes Gewässer eine Bedeutung als Laichgewässer für eine streng geschützte Amphibienart aufweist, sollte dieses von einer Bebauung freigehalten werden, um einen Verlust von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Amphibienarten zu vermeiden.

Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen, die auf Umsetzungsebene zu treffen sind, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die der Flächennutzungsplanung grundsätzlich dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzwerte die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

In dem Kapitel 2 wird die Bestandssituation für das gesamte Gemeindegebiet für die einzelnen Schutzwerte zusammenfassend dargestellt. Zudem wird auf die ausgewerteten Quellen und die angewandte Methodik verwiesen. Der Umweltzustand der einzelnen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans neu dargestellten Bauflächen wird darüberhinausgehend im Anhang in der Anlage Flächenbewertungen ausführlich in tabellarischer Form beschrieben.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Biototypen

Grundlage für die folgende Bestandsbeschreibung bilden der Landschaftsrahmenplan (Fortsetzung Landkreis Ammerland 2021), das amtliche Liegenschaftskataster (ALKIS) (s. a. Abb. 1) sowie die Angaben aus den niedersächsischen Umweltkarten in Bezug auf wertvolle Gebiete für Brut- und Gastvögel sowie Großvogellebensräume.

Den größten Anteil am Gemeindegebiet nehmen die landwirtschaftlich genutzten Flächen (rd. 70) bis hin zu den Siedlungsgebieten (ca. 13%) ein, die einen mittleren bis geringen Biotopwert aufweisen. So stellen ca. 19% der Gemeindefläche Ackerfläche dar, ca. 43 % Grünländer. Dazu kommen noch Baumschulflächen, Gartenbauland und Sonderkulturen sowie Brachland. Stehende Gewässer (Seen und Teiche) nehmen etwa 1% der Gemeindefläche ein, wobei der größte Komplex die Nethener Abgrabungsgewässer darstellen.

Der Waldanteil liegt im Gemeindegebiet bei knapp 10%. Unter den vorkommenden Waldtypen (Eichen-Hainbuchenwald, sonstiger Sumpfwald, Erlen- und Eschenauwald, Birken- und Kiefernbruchwald, Buchenwäldern, Eichenmischwald, Erlenwald und Birken- und Kiefernwald entwasserter Standorte, Pionier- und Sukzessionswald, Forstwald) befinden sich auch größere und zusammenhängende alte Waldstandorte. Sie stellen Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Biotopwertigkeit dar. (s. a. Abb. 2).

Der Wald des Schlossgartens, im Bereich Ellernbusch, Funchsbüsche und die Waldbereiche am nördlichen und nordwestlichen Rand von Rastede weisen neben kleineren Wäldern gemäß der Waldfunktionskarte eine Klimaschutzfunktion auf. Weitere Waldbereiche unterliegen demnach Sichtschutz-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktionen.⁸

⁸ Waldfunktionskarte; Niedersächsische Landesforsten, Forstplanungsamt Wolfenbüttel, Stand 2023

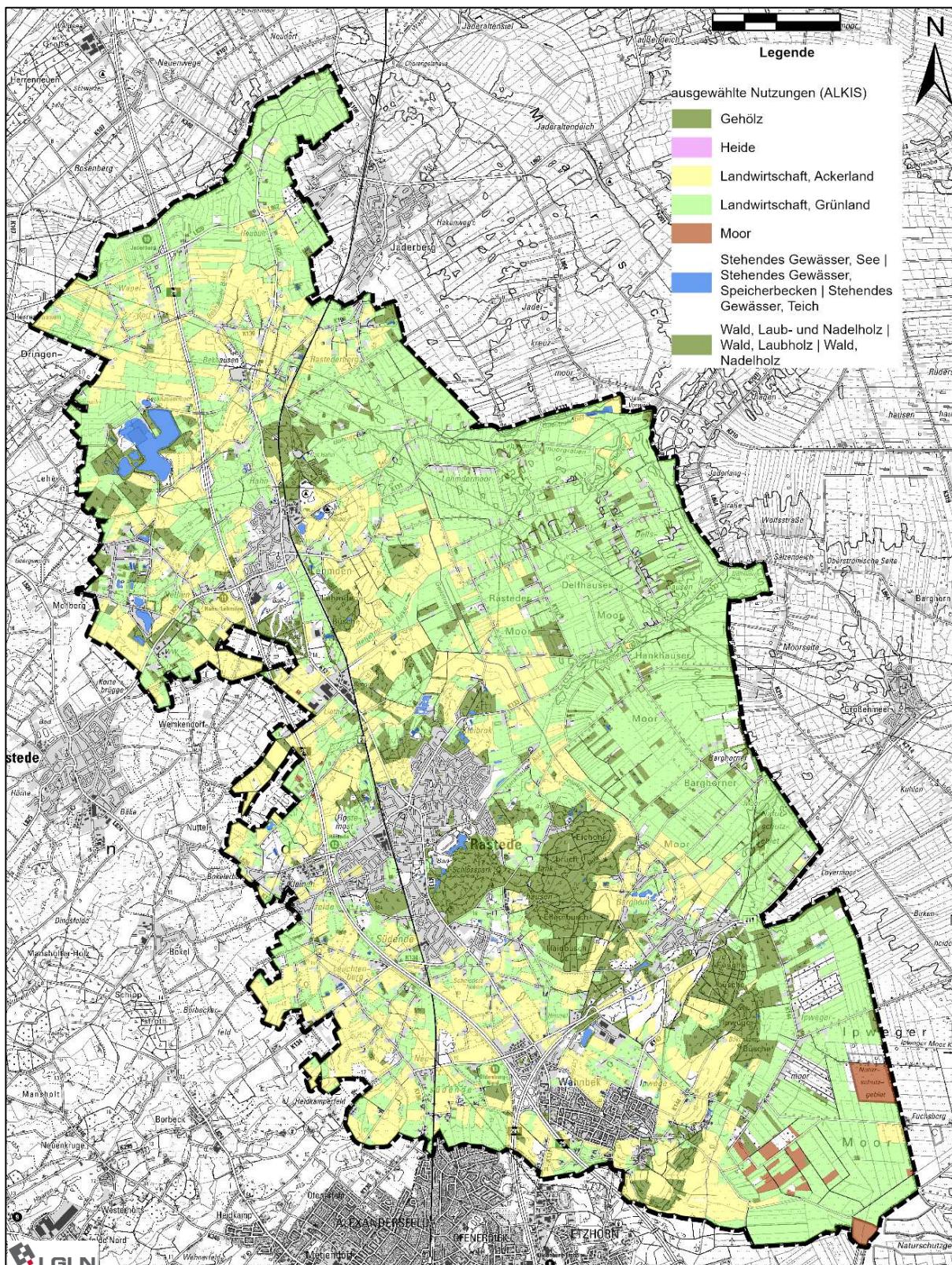


Abbildung 1: ausgewählte Nutzungskategorien gemäß amtlichem Liegenschaftskataster ALKIS im Gemeindegebiet (außerhalb der Siedlungsbereiche)

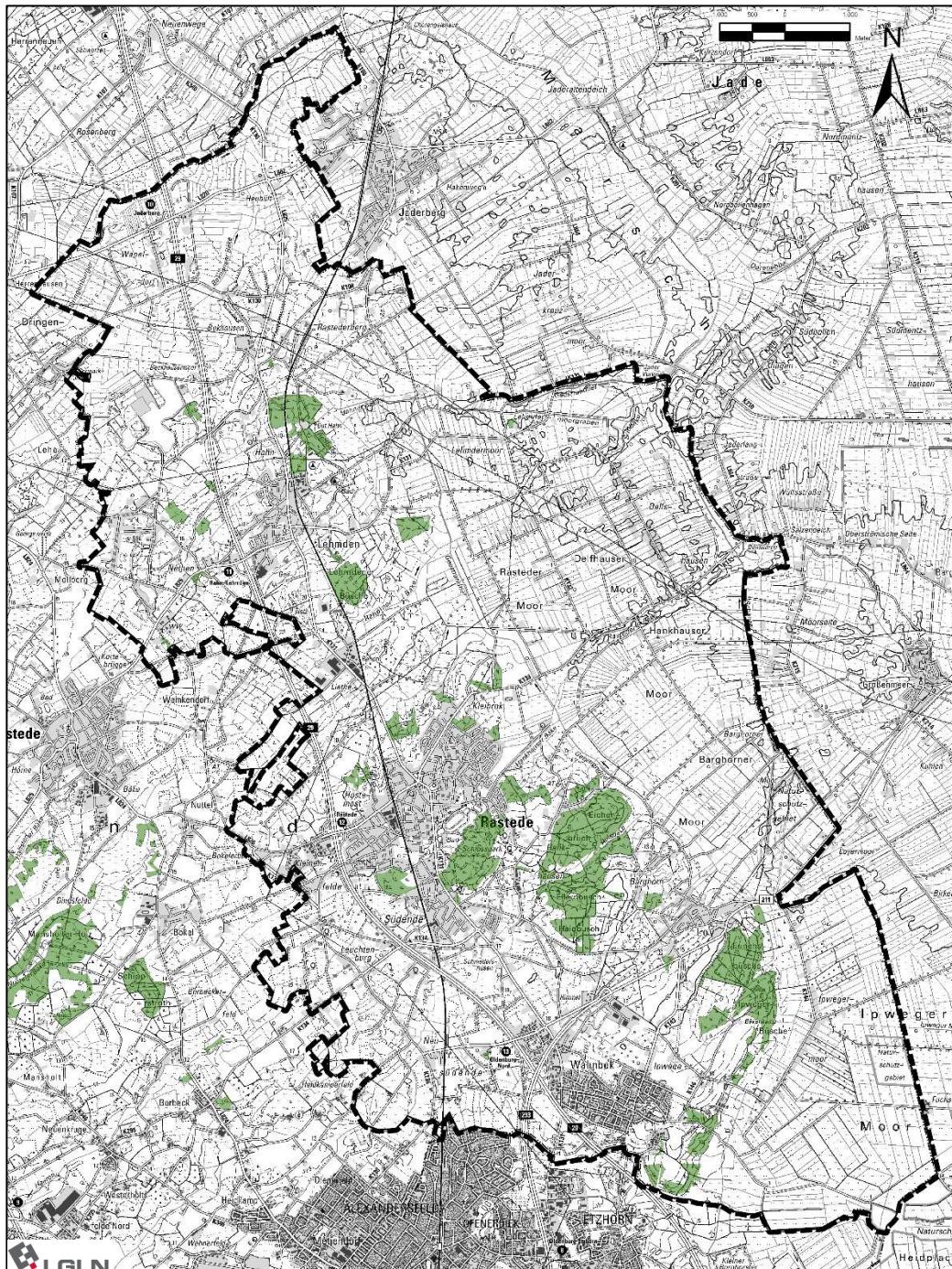


Abbildung 2: alte Waldstandorte gem. Landschaftsrahmenplan LK Ammerland 2001

Auch die im Gemeindegebiet verbreiteten Wallhecken, insbesondere die Wallheckengebiete südlich des Ortskerns Rastede, in Nethen sowie in Wapeldorf und Bekhausen weisen eine hohe Bedeutung auf.

Herauszustellen sind die im Bereich Hankhauser und Barghorner Moor sowie im Ipweger Moor reliktisch vorhandenen Moorbiotope, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Biotoptypen aufweisen.

Die Potenzialflächen des Flächennutzungsplanes nehmen überwiegend Lebensräume mit mittlerem Biotopwert (Grünland, Gärten) oder geringem Biotopwert (Ackerfläche) in Anspruch.

Zudem werden die Potenzialflächen von linearen Gehölzbeständen, auch Wallhecken eingerahmt und gegliedert. Dem innerhalb der Potenzialfläche W-12 ausgeprägte Laubmischwald kommt eine Klimaschutzfunktion zu,

Die in den einzelnen Potenzialflächen maßgeblich ausgeprägten Strukturen sind in der Anlage zur Flächenbewertung aufgenommen.

Tiere

Die Bedeutung und Verbreitung von Vorkommen wird im Weiteren anhand der Biotopy-penausprägung beschrieben.

So kommt den offenen Moorflächen im Osten des Gemeindegebiets insbesondere für Offenlandarten eine Bedeutung zu, abzuleiten an den wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel. Insbesondere das Hankhauser Moor und das Ipweger Moor sind als Bereiche mit Bedeutung für Wiesenvögel herausgestellt; bekannt sind hierbei Vorkommen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe und des Rotschenkels sowie der Bekassine. Zudem sind Weißstorchvorkommen genannt.

Aber auch im Norden des Gemeindegebiets im Bereich Wapeldorf und Heubült befinden sich für Brut- und Gastvögel Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung.

In den detailliert zu betrachtenden Potenzialflächen sind insbesondere gehölzgebundene und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten zu betrachten. Auf den Grünland- und Ackerflächen ist das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Potenzialfläche L-05 befindet sich dabei innerhalb eines Bereiches mit hoher Bedeutung für Brut- und Gastvögel.

Liegen Oberflächengewässer in oder in unmittelbarer Nähe der Planungsbereiche, wird das Vorkommen von Amphibien als wahrscheinlich angenommen, da sich z. B. Winterquartiere oft in der Nähe der Laichgewässer befinden oder Wanderrouten auch durch ansonsten ungeeignete Biotope führen können, wenn sie nahe an einem Laichgewässer liegen.

In Trockenhabitaten oder an Waldrändern ist mit einem potenziellen Vorkommen von Reptilien zu rechnen, da solche Biotope durch vorhandene Versteckmöglichkeiten und genügend Be-sonnung von allgemeiner Eignung als Reptilienlebensraum sind. Vorkommen von Kreuzotter, Ringelnatter, Wald-/Bergeidechse und Blindschleiche sind im Ammerland nachgewiesen.⁹

Das Vorkommen weiterer Tierarten wie Rehe, Feldhasen etc. sowie von Insekten ist im gesamten Gemeindegebiet anzunehmen. Jedoch sind aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumansprüche andererseits keine weiteren streng geschützten Arten (außer den im Kapitel 1.6 genannten Arten, insbesondere Fledermäusen) zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Im Gemeindegebiet sind Schutzgebiete verschiedener Schutzgebietskategorien (v. a. Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete) ausgeprägt, die von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sind. Weiterhin sind zahlreiche kleinflächige geschützte Biotope lokalisiert.

Keine der einzelnen Potenzialflächen überschneidet sich unmittelbar mit den genannten Schutzgebieten. Einige der Planungsbereiche liegen jedoch nicht unweit von Schutzgebieten. Innerhalb einiger Potenzialflächen befinden sich auch Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile (s. Kap. 1.4.7) mit ggf. besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt.

⁹ LK Ammerland

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der bestehenden Nutzungen auszugehen. In bereits als Bauflächen dargestellten Bereichen, in denen bislang keine Planung realisiert wurden, ist auch mittelfristig nicht von einer Realisierung der vorbereiteten Nutzungen auszugehen. Es ist demnach von einem Fortbestand der Tier- und Pflanzenlebensräume auszugehen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die floristischen und faunistischen Bestände natürlichen Schwankungen unterliegen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Gemeindegebiet von Rastede umfasst eine Fläche von insgesamt 123,05 km², mit einer Bevölkerungsdichte von 179 Einwohner pro km².¹⁰

Die Bestandsaufnahme des Schutzwertes „Boden“ erfolgt auf Grundlage des NIBIS Kartenservers und den Angaben aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplan (Landkreis Ammerland, 2021).

Großräumig sind im Gemeindegebiet zwei Bodengroßlandschaften zu unterscheiden: Im Westen ist die Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen verbreitet, während im Osten die Bodengroßlandschaft der Küstenmarschen ansteht.

Innerhalb der Geest, die den westlichen Teil des Gemeindegebietes umfasst, sind vorrangig Böden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen verbreitet, die als Podsol, Podsol-Pseudogley, Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Braunerden oder als Pseudogley ausgeprägt sind. Teilweise kommen diese auch als Plaggeneesch vor. Hierbei handelt es sich um Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, die dementsprechend als Suchräume für schutzwürdige Böden dienen (s.u.).

Die Niederungsbereiche der Bäketäler innerhalb der Geest weisen grundwasserbeeinträchtigte Böden wie Gleye, Gleye mit Erdniedermoorauflage oder Erdniedermoore auf. Vereinzelt sind auch Erdhochmoore verbreitet.

Auch sind im Übergang von der Geest zur Marsch in einzelnen Bereichen, die den Talsandniederungen und Urstromtäler zugeordnet werden, Tiefumbruchböden aus Moorgley entstanden.

Im Übergang zur Marsch stehen Erdniedermoore der Küstenmarschen an. Daran schließen innerhalb der Marsch weitere Moore und lagunäre Ablagerungen an, auf denen sich im wesentlichen Erdhochmoore ausgebildet haben. Je nach Mächtigkeit des Hochmoorkörpers und der naturgeschichtlichen Bedeutung sind diese ebenfalls als Suchräume für schutzwürdige Böden abgegrenzt.

Im Norden und Nordwesten sind zudem auch verschiedene Kleimarsch-Böden ausgebildet, wie Kleimarsch, aber auch Organomarsch mit Kleimarschauflage oder Niedermoore mit Kleimarschauflage.

Somit sind innerhalb des Gemeindegebietes Böden ausgebildet, die als Suchräume für schutzwürdige Böden fungieren. Hierzu zählen Böden, „welche die natürlichen Funktionen sowie die

¹⁰ aus: Zahlen – Daten – Fakten 2018, Landkreis Ammerland

Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen gemäß Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Die Schutzwürdigkeit der Böden begründen sich demnach unterschiedlich:

- Die Besonderheit **der kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden** liegt darin, dass sie „*Dokumente der Kulturgeschichte darstellen und Archivcharakter haben. Kulturhistorisch bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z. B. Düngung mit Plaggen und Laubstreu), entstanden.*“¹¹

Im Gemeindegebiet handelt es sich im Geestbereich um Plaggeneschböden, wie sie südöstlich von Lehmden, in Kleibrok und Barghorn sowie östlich von Wahnbek vorkommen.

- Böden **mit hoher naturgeschichtlicher bzw. geowissenschaftlicher Bedeutung** „*geben einen Einblick in Bodenentwicklungen lange vergangener Zeiten und stellen Bausteine zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung dar. Sie liefern auch Informationen über Klima- und Vegetationsverhältnisse.*“

Im Gemeindegebiet sind dies zum einem *alte Waldstandorte*, wie sie am Gut Hahn, der Lehmdener Büsche, Stratjebusch, Ipweger Büsche, in Hankhausen (Eichenbruch) und Wahnbecker Büsche vorkommen.

Zum anderen sind das innerhalb der Moorbereiche auch „*Mächtige Hochmoore mit Torfmächtigkeiten über 2 m*“, die als schutzwürdige Bereiche herausgestellt sind, da insbesondere Moorböden eine besondere Bedeutung als Grundlage natürlicher Lebensräume, Kohlenstoffspeicher und als Archivböden für die Natur- und Kulturgeschichte besitzen. Diese umfassen großflächige Bereiche des Hahnermoor und des Hankhauser Moores, des Barghorner Moores sowie des Ipweger Moores.

- Böden **mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit** sind ein „*wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens*“ „*Sie kennzeichnet das Potential des Bodens zur Produktion von Biomasse. Besonders schützenswert werden hierfür Böden erachtet, die mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet sind. Sie ermöglichen eine Landbewirtschaftung mit geringem Betriebsmitteleinsatz. Diese trägt wiederum zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.*“

Im Gemeinde von Rastede sind Gebiet mit hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Bekhausermoor, Bekhauser Esch und Nethener Feld, östlich von Hahn Lehmden und Klocksbusche, östlich Rehorn und westlich Liethe, im Kleibrok und nördlich Rastede und im Übergang zur Marsch östlich von Rastede, Loy und Wahnbek verstreut verbreitet sind.

- Böden **mit besonderen Standorteigenschaften** sind *Böden mit extremer Ausprägung einzelner, den Standort wesentlich bestimmenden Eigenschaften (z. B. Feuchte, Trockenheit, Nährstoffspeicherkapazität, Pufferbereich). Sie zeigen oft Standorte an, die günstige Voraussetzungen für die Entwicklung besonderer Biotope bieten.*

Im Gemeindegebiet handelt es sich um extrem nasse Böden, wie sie kleinflächig in Delfshausen und im Ipweger Moor ausgeprägt sind.

¹¹ NIBIS Kartenserver (2021): Erläuterungen zum Thema

- **Seltene Böden:** Als selten werden Böden gekennzeichnet, die infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen aufweisen (Bug et al. 2019). Um eine vielfältige Bodenlandschaft und damit ein Mosaik unterschiedlicher Standorteigenschaften zu erhalten, ist der Schutz seltener Böden fachlich geboten.

Im Gemeindegebiet ist nur im Bereich zwischen Lehmdorfer Moor und Delfshausen aufgrund der Ausprägung einer Kleimarsch als Suchraum herausgestellt.

- Weitere Hinweise auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind vereinzelt im Geestbereich mit Podsolen mit vorhandener Ortsteinschicht oder an einem Standort im nördlichen Bereich von Wahnbek/Neusüdende mit Paläoböden ausgeprägt.

Vorbelastungen der Böden bestehen durch vorhandene Versiegelungen und Bodenverdichtungen in bebauten Gebieten, Erosionsgefährdung durch ackerbauliche Nutzung sowie durch die Entwässerung von grundwasserbeeinflussten Böden der Niederungen.

Im Bereich der Neudarstellungen (Vorentwurfsstand) stehen vor allem Böden mit allgemeiner Funktionserfüllung, wie Podsol, Pseudogley-Podsol, Podsol-Gley oder Pseudogley-Braunerden, an.

Bereiche mit einer Ausprägung, die als Suchraum für schutzwürdige Böden gelten, sind nur im Bereich der Potenzialfläche R-01 mit Plaggeneschböden auf rd. 50 % der Gesamtfläche und im Gewerbegebiet Liethe anteilig mit Plaggeneschböden und als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgeprägt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der bestehenden Bodennutzungen auszugehen. In wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten, aber nicht realisierten Bauflächen, ist auch mittelfristig nicht mit einer Realisierung der vorbereiteten Nutzungen zu rechnen. Hierdurch ergeben sich keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Neuversiegelungen. Auf den Flächen, auf denen absehbar keine Umsetzung der Bauflächendarstellungen anzunehmen ist, erfolgt eine Rücknahme der bisherigen Darstellungen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Mit dem Schutzgut „Wasser“ werden sowohl Oberflächengewässer in Form von Still- und Fließgewässern als auch das Grundwasser mit seinen Eigenschaften der Grundwasserneubildung und des Schutzzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten, sowie das Vorhandensein von Trinkwasserschutzgebieten, betrachtet.

Grundlage für die folgende Bestandsbeschreibung bilden der Landschaftsrahmenplan (Fortsetzung Landkreis Ammerland 2021), Daten zum Wasserhaushalt (NIBIS Kartenserver) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hydrologie, einschließlich Angaben zu Schutzgebieten (Umweltkarten Niedersachsen).

An Oberflächengewässern sind insbesondere die Bäken hervorzuheben, die von Nord nach Süd folgende Fließgewässer im Gemeindegebiet umfassen:

- Wapel mit Fließrichtung nach Osten zur Jade,
- Bekhauser Bäke als Zulauf der Wapel,
- Butteler Bäke und Geestrandtief mit Fließrichtung nach Norden und Zulauf zur Hahner Bäke,

- Rasteder Bäke mit Zulauf zur Jade,
- Haaren und Putthaaren mit Fließrichtung Südwest und Zulauf zur Hunte,
- Ofener Bäke mit Zulauf zur Haaren,
- Ipweger Moorkanal mit Fließrichtung Ost
- Geestrandgraben im Süden;

Einzelne Fließgewässer im Gemeindegebiet wie Hahner Bäke und Geestrandtief sind als *Prioritäre Fließgewässer in Niedersachsen* gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verzeichnet. De o.g. Fließgewässer werden weitgehend dem Gewässertyp der kiesgeprägte Tieflandbäche oder den sandgeprägte Tieflandbäche zugeordnet. Der Wasserkörperstatus variiert von erheblich verändert bis künstlich, nur der Abschnitt der Butteler Bäke erreicht noch den Status 'natürlich'.¹²

Stillgewässer sind im Gemeindegebiet verteilt anzutreffen, wovon das Abgrabungsgewässern des Nethener Sees das größte Gewässer darstellt.

Das der Weser zugeordnete Gemeindegebiet ist nicht als Überschwemmungs- oder Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingestuft. Das nördliche und östliche Gemeindegebiet liegt innerhalb der Grenzen des Risikogebietes HQextrem. Hierbei handelt es sich um Überflutungsgebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Zyklus 2016 - 2021 mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem).

¹² Umweltkarten Niedersachsen: WRRL

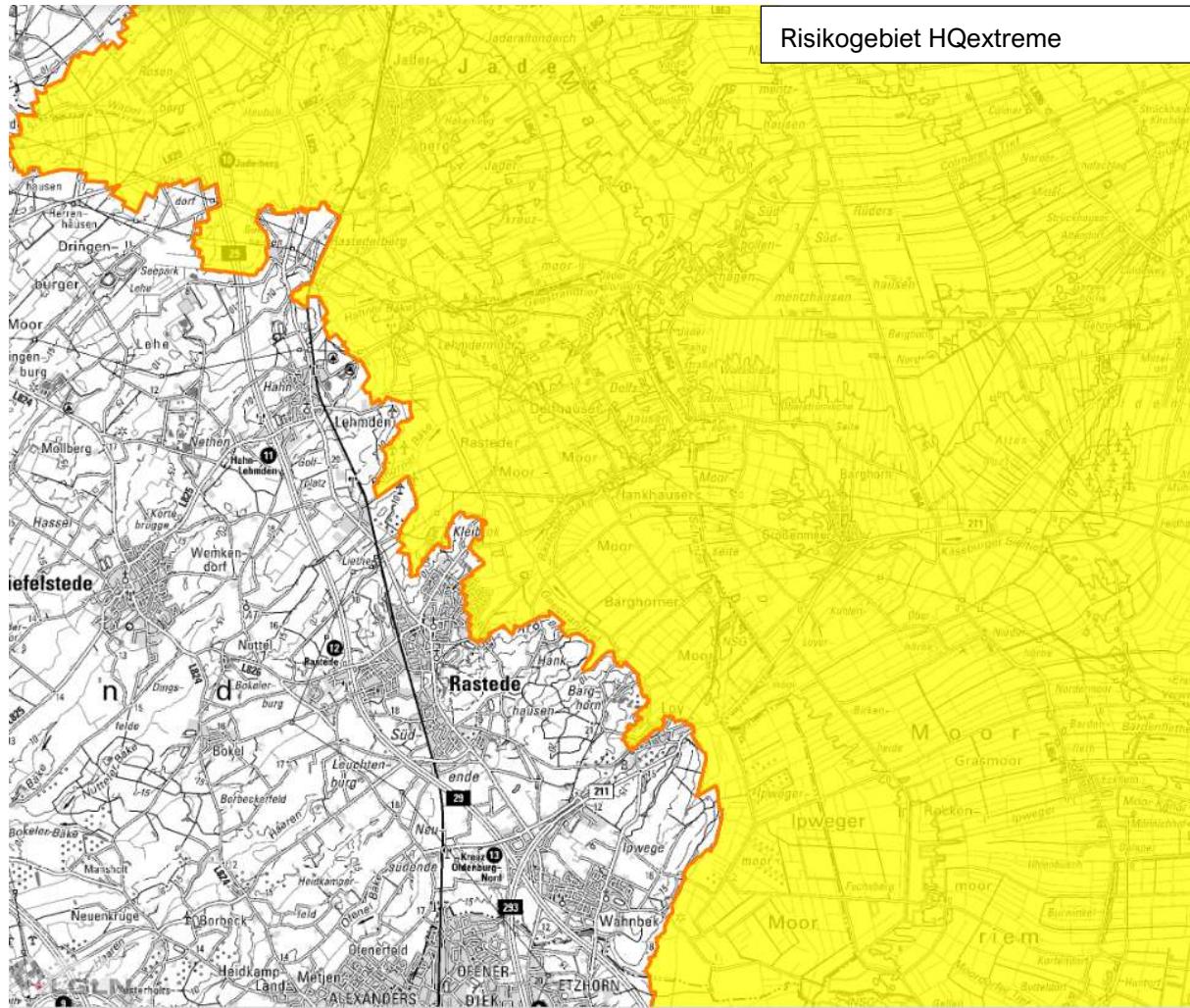


Abbildung 3: Auszug aus den niedersächsischen Umweltkarten

Das Gemeindegebiet gehört überwiegend zu dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gesamt mit gut angegeben wird, einschließlich der Einstufung von Nitrat, Pestiziden und sonstigen Stoffen. Insgesamt werden keine Überschreitungen festgestellt. Auch der mengenmäßige Zustand wird mit gut angegeben.

Eine kleine Teilfläche im Südwesten und Süden (Leuchtenburg und südlicher Bereich von Wahnbek und dem Ipweger Moor) hingegen wird dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“ zugeordnet. Während der mengenmäßige Zustand als gut eingestuft wird, ist der chemische Zustand insgesamt aufgrund der schlechten Nitratwerte als schlecht bewertet.

Das östliche Gemeindegebiet mit dem Hankhauser und Barghorner Moor liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Untere Weser Lockergestein links“, in dem sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Gesamtzustand als gut eingestuft wird.¹³

Die Lage der Grundwasseroberfläche schwankt im Gemeindegebiet von etwa >12,5 bis 15 m unter Geländeoberfläche im Bereich von Leuchtenburg bis zu oberflächennah anstehendem Grundwasser im Bereich des Delfshauser und Ipweger Moores.¹⁴

¹³ Niedersächsische Umweltkarten: WRRL – Grundwasserkörper; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz;

¹⁴ NIBIS® Kartenserver (2021): *Hydrogeologie*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Zu den Grundwasserfunktionen zählt auch die Grundwasserneubildungsrate, die im Gemeindegebiet eine große Bandbreite aufweist. Ausgewertet wurde hierzu die Karte des NIBIS Kartenservers in Bezug auf die mittlere jährliche Grundwasserneubildung für den 30-jährigen Zeitraum von 1991-2020. Parameter der Grundwasserneubildungsrate sind Niederschlags- und Verdunstungsverteilung, Eigenschaften des Bodens, der Landnutzung (Bewuchs, Versiegelungsgrad), das Relief der Landoberfläche, künstliche Entwässerung durch Drainage, dem Grundwasserflurabstand sowie den Eigenschaften der oberflächennahen Gesteine. So überwiegt flächenmäßig eine Neubildungsrate von über 100 mm bis 200 mm im Jahr, was einem mittleren bis unteren Wert erreicht. Einzelne Bereich im Nordosten und Osten in der Marsch weisen jedoch eine sehr geringe Neubildungsrate bis zur Grundwasserzehrung auf, während in einzelnen Bereichen auf der Geest hohe Neubildungsrate von Werten über 350 bis 400 mm bzw. teilweise über 400 mm im Jahr erzielt werden (wie in Bekhausen, östlich Hahn-Lehmden, Liethe, etc.). Neubildungsraten über 200 mm im Jahr gelten als besonderer Schutzbedarf.

Die Gefährdung des Grundwassers entsprechend der grundwasserüberdeckenden Schichten variiert im Gemeindegebiet. So ist in den östlichen und nördlichen, tiefenliegenden Bereichen von einem geringen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckenden Schichten auszugehen, während im zentralen Gebiet auf dem Geestrücken ein überwiegend hohes Schutzpotenzial vorliegt.

Von den neu dargestellten Bauflächen weisen folgende Bereiche einen besonderen Schutzbedarf aufgrund hoher Neubildungsraten von über 200 mm/ Jahr auf:

In Rastede R 01, Teilfläche von R 03, Hahn-Lehmden HL 07.3, HL 08, HL 07a, Loy L-05, L-06

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der bestehenden Nutzungen auszugehen. In bereits als Bauflächen dargestellten Bereichen, in denen bislang keine Nutzungen realisiert wurden, ist mittelfristig nicht mit der Realisierung der vorbereiteten Nutzungen zu rechnen, so dass diese zurückgenommen werden und sich hierdurch keine Änderungen der gegenwärtigen Ausgangslage ergeben.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Rastede liegt zu überwiegenden Teilen in der maritimen Klimaregion, im Südosten des Gemeindegebietes verläuft der Übergang zur maritim-subkontinentalen Region.

Vereinfacht bedeuten maritime Klimaverhältnisse ausgeglichene Temperaturen im Jahresverlauf mit milden Wintern und kühlen Sommern sowie höhere jährliche Niederschlagsmengen.

So liegen für das Gemeindegebiet Klima-Kennwerte für den Zeitraum 1991–2020 mit 30-jährigen Mittelwerten vor (NIBIS Kartenserver, 2021). Die Jahresmitteltemperatur lag in diesem Zeitraum bei rund 10°C, der durchschnittliche Niederschlag lag bei rund 800 mm/Jahr – mit regionalen Unterschieden. Im Vergleich zu der Referenzperiode von 1971–2000 ist sowohl die Jahresmitteltemperatur (um ca. 0,8°C) als auch die durchschnittliche Niederschlagsmenge (um etwa 20 mm/Jahr) signifikant gestiegen.

Die planerisch relevanten lokalen Klimaverhältnisse werden vorrangig durch vorhandene Flächennutzungen und Vegetationsformen sowie die Geländeeigenschaften, insbesondere der ausgeprägten Böden bestimmt. Zudem wurden Informationen aus dem

Landschaftsrahmenplan (Landkreis Ammerland Fortschreibung Landschaftsrahmenplan 2021) entnommen.

Betrachtet werden klimatisch unterschiedlich ausgestattete Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit (insbesondere die Treibhausgasspeicherung von Moorböden bzw. Bereiche mit beeinträchtigender Funktionsfähigkeit wie Treibhausgasemissionen von Moorböden). So stellen vor allem die großflächig entwässerten und kultivierten Moorböden der Marsch bzw. Moormarsch Bereiche sehr hoher Treibhausgasemissionen dar. Demgegenüber sind die Sandböden der Geest in Bezug auf Treibhausgasemissionen entweder neutral oder einzelne Bereiche mit organischen Böden weisen eine hohe Bedeutung für Treibhausgasspeicherung auf.

Auch größere Waldbereiche wie in Hahn-Lehmden oder südöstlich von Rastede sind von besonderer Schutzfunktion gegen lufthygienische Belastungen, wobei je nach Ausstattung der Wälder eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen besteht.

Als lufthygienische Belastungsräume gelten auch stark befahrene Straßen, wie sie im Gemeindegebiet beispielsweise mit der Autobahn BAB 29 vorhanden sind.

Die Neudarstellungen im Vorentwurf des Flächennutzungsplans liegen zu einem großen Teil im Randbereich bestehender Siedlungen und damit im Bereich von für das Siedlungsklima relevanten Ausgleichsräumen, insbesondere in siedlungsnahen Kaltluftentstehungsgebieten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Allgemein werden im Rahmen des Klimawandels u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert.

Im Zuge einer Klimaprojektion des LBEG in Kooperation mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) wurde für Niedersachsen (Rasterauflösung 12,25 km * 12,25 km) die Entwicklung des Klimas für die Jahre 2031-2060 modelliert. Grundlage für die Modellierung ist das Szenario RCP 8.5 („Weiter-wie-bisher“-Szenario) des Weltklimarates (IPPC), das von einem kontinuierlichen Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen ausgeht. Im Rahmen dieser Klimaprojektion wird für die Region des Plangebiets folgende Annahmen prognostiziert.¹⁵

Für den Zeitraum 2031-2060 wird laut einem „Klimaschutz“-Szenario (RCP2.6) die Änderung der Durchschnittstemperatur zu 1971 - 2000 etwa 1,1 °C berechnet; ohne ein Klimaschutzkonzept (Szenario RCP 8.5) würde durchschnittlich die Temperatur um 1,7°C steigen¹⁶.

Für die Entwicklung des Jahresniederschlags sind ebenfalls variierende Szenarien möglich. Bei dem „Klimaschutz“-Szenario (RCP2.6) sind gegenüber 1971 - 2000 Änderung von – 7 mm anzunehmen, wobei das „Kein-Klimaschutz“-Szenario (RCP8.5) Änderungen zu 1971 - 2000 von + 24 mm berechnet.

¹⁵ NIBIS® Kartenserver (2021): Klima und Klimawandel. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (März 2025)

¹⁶ Auszug zu Erläuterungen aus NIBIS Kartenserver zu Klimaszenarien: *Die Klimamodelle sind mit dem „Klimaschutz“-Szenario (RCP2.6) angetrieben. Dabei handelt es sich um ein Szenario des IPCC (Weltklimarat), welches deutliche Anstrengungen beim Klimaschutz und niedrige Emissionen bedeutet. Beim „Kein-Klimaschutz“-Szenario (RCP8.5) handelt es sich um ein Szenario des IPCC (Weltklimarat), welches einen kontinuierlichen Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen beschreibt, der bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen zusätzlichen Strahlungsantrieb von 8,5 Watt pro m² gegenüber dem vorindustriellen Niveau bewirkt.*

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Die Bestandsaufnahme zum Schutzgut Landschaft bezieht sich auf das Landschaftsbild und dessen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Die Bestandsbeschreibung im vorliegenden Umweltbericht stützt sich auf die Bewertung der Landschaftsbildtypen des Landschaftsrahmenplans (Fortschreibung Landkreis Ammerland, 2021; Karte 2). Die Landschaftsbildtypen werden unterschieden in Oberklassen mit Waldlandschaften, Gewässerlandschaften, Moorlandschaften und Niederungslandschaften sowie landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Garten- und Baumschullandschaften. Unter Anwendung der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe wird den ausgeprägten Landschaftsbildtypen im Landschaftsrahmenplan eine unterschiedliche Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet, die in einer dreistufigen Skala aufgeteilt wird: geringe – mittlere – hohe Bedeutung. Neben den Landschaftstypen werden auch typische, erlebniswirksame Einzelelemente sowie bauliche und archäologische Elemente dargestellt. Zudem werden die im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten wesentlichen, überlagernden Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Darüberhinausgehend werden ortsbekannte Informationen zur lokalen Erholungsnutzung sowie aktuelle Luftbilder sowie Kenntnisse aus der Bestandsaufnahme zur Bewertung des Landschaftsbildes in den einzelnen Planungsbereichen herangezogen.

Das nördliche und östliche Gemeindegebiet wird vor allem durch die flachen Niederungsberiche und Moorgebiete geprägt. Die Niederungsbereiche im Norden präsentieren sich überwiegend als offene Bereiche, während die Hochmoorlandschaft kleinräumiger und durch Hcken und Moorwäldchen sowie grünlandgeprägte Bereiche gegliedert sind. Diese Bereiche erreichen eine hohe Bedeutung, ebenso die Niederungsbereiche der Bäketäler wie der Hahner Bäke und der Wallheckengebiete bei Nethen sowie Leuchtenburg und Neusüdende bis Wahnbek.

Auch die naturnahen Laub-Misch- und Laubwälder des Gemeindegebietes erreichen vielfach eine hohe Bedeutung. Nur einzelne Waldbereich sind der mittleren Kategorie für das Landschaftserleben eingestuft.

Von geringer bis mittlerer Bedeutung sind hingegen vielfach die landwirtschaftlich geprägten Regionen mit den Acker-Grünland-Landschaften, teilweise auch überlagert von Beeinträchtigungen in Form von Freileitungen, Windenergieanlagen oder Verkehrsflächen (Bahnlinie und überregionalen Straßen, insbesondere der Autobahn A 29). Diese größeren, stark befahrenen Straßen führen zum einen zu einer zerschneidenden Wirkung auf das Landschaftsbild und weisen zum anderen Emissionskorridore auf (insbesondere Lärmelastungen größer 55 dB von den Straßen).

Die Siedlungsbereich sind von der Bewertung ausgenommen, doch prägen auch hier Strukturelemente wie Parkanlagen und markante Einzelbäume als auch bauliche und archäologische Elemente wie das Schloss und das Palais, Kirchen sowie Gulhöfe etc. das Siedlungsbild.

Von den Gewerbegebäuden, insbesondere mit größeren industriellen Anlagen, gehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus.

Über die Hälfte der Gemeindefläche zeichnet sich durch eine überwiegende hohe Bedeutung für das Landschaftserleben aus (konkret: 60,3% der Gemeindefläche, vgl. Abbildung 4). Entsprechend liegen die Neudarstellungen des Flächennutzungsplans hauptsächlich am Siedlungsrand der Ortschaften Hahn-Lehmden, Rastede, Wahnbek und Loy mit überwiegend hoher Bedeutung des Landschaftserlebens, jedoch auch Beeinträchtigungen durch verkehrsbe-

dingte Emissionskorridore. Einzelne Bereiche werden bereits dem Siedlungsbereich zugeordnet und sind diesbezüglich nicht bewertet (Potenzialfläche R 02 und Teilflächen des R 04.1). Nur die Potenzialflächen in Kleibrok (R 01) und in Loy (L 05) weisen nach der Bewertung des Landkreises Ammerland eine mittlere bis geringe Bedeutung auf.

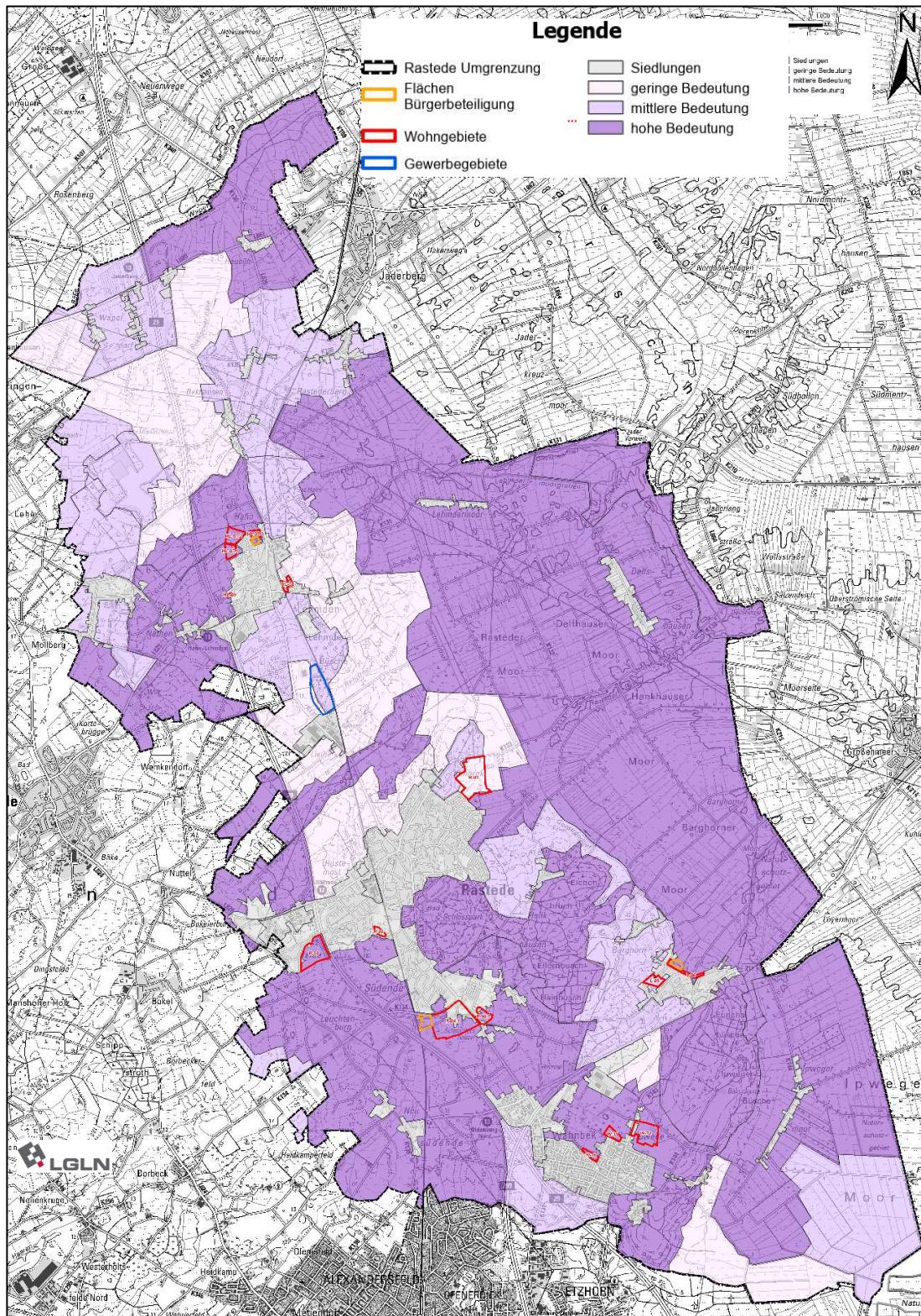


Abbildung 4: Bewertung des Landschaftsbildes für die Gemeinde Rastede gem. LRP LK Ammerland 2021 (ohne weitere überlagernde Darstellungen) und Potenzialflächen

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der bestehenden Nutzungen auszugehen. In gegenwärtig bereits als Bauflächen dargestellten Bereichen, in denen bislang keine Nutzungen realisiert wurden, ist nicht mit der Realisierung der vorbereiteten Nutzungen zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Die Bestandserfassung zum Schutzgut „Mensch“ betrachtet vorhandene Wohnnutzungen, Arbeitsstätten, die Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung, aber auch gesundheitliche Belastungen z.B. durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, sowie mögliche Altlasten.

Hierzu wurden Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Landkreis Ammerland Fortschreibung 2021) und dem Lärmaktionsplan sowie die Bodenkarten des NIBIS Kartenservers in Bezug auf Altlasten ausgewertet.

Das Gemeindegebiet von Rastede gliedert sich in die Ortschaften Rastede, Wahnbek, Hahn-Lehmden, Loy und weitere Bauernschaften. Die Siedlungsfläche nimmt mit fast 13% (1.559 ha) die zweitgrößte Flächennutzung ein. Davon entfallen auf die Wohnbauflächen 771 ha und auf Gewerbe- und Industrieflächen 278 ha. Größere zusammenhängende Gewerbegebiete befinden sich in Hahn-Lehmden und Liethe, westlich Rastede beiderseits der L 826 und nordwestlich von Wahnbek an der BAB A 293 und B 211.

Neben den Gewerbegebieten ergeben sich weitere Belastungsgebiete im Umfeld der Biogasanlagen.

Auch entlang der BAB 29 Ahlhorn – Wilhelmshaven und die BAB 293/B 211 Oldenburg - Brake sind Belastungskorridore durch Lärm- und Schadstoffemissionen anzunehmen.

Touristisch wertvolle Gebiete in Rastede mit Bedeutung für eine individuelle Freizeit- und Erholungsnutzung sind im zentralen Gemeindegebiet mit der Schlossanlage und dem Prinzenpalais einschließlich des umgebenden Schlossparks mit dem gut ausgebauten, weitverzweigten Wegesystem gegeben.

Ergänzt wird das Angebot durch ein umfangreiches Wander- und Radwegenetz innerhalb der Ammerländer Parklandschaft, insbesondere der ausgeprägten Wallheckenlandschaften. Im Südosten der Gemeinde befindet sich das Naherholungsgebiet Ipweger Moor.

Auch ist im Gemeindegebiet der Übergang von der Marsch zur Geest erlebbar. So existiert im Ortsteil Hankhausen ein Landschaftsfenster, das die Bewegtheit des Ammerlandes am Geeststrand zeigt. Von einem Landschaftsturm kann der Höhenunterschied des Landschaftsüberganges von der Ammerländer Geest zur Marsch der Weser von bis zu 20 Metern nachvollzogen werden.

Weitere Naherholungsziele und -einrichtungen bestehen mit dem Beachclub Nethen, dem Golfplatz in Hahn-Lehmden, dem Janßenhof mit Minigolf/Abenteuergolf und Swinggolfanlage, dem Kart-Center sowie den Hallenbad im Palaisgarten und dem Freibad an der Mühlenstraße. Weitere Freizeit- und Sporteinrichtungen bestehen mit den Sportvereinen im Gemeindegebiet mit Fußball über Tennis bis zu Schießsportvereinen.

Die neu dargestellten Wohnbauflächen im Vorentwurf des Flächennutzungsplans befinden sich teilweise angrenzend oder unweit der stärker befahrenen Straßen und könnten somit Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt sein.

Altlasten sind nach der Karte des NIBIS Kartenservers¹⁷ vereinzelt im nördlichen Gemeindegebiet (nördlich Bekhausen, Hahnermoor, Nethener Feld) aber auch Hahn-Lehmden (An der Lemmelheide, Zum Roten Hahn) und in Rastede im Bereich Tannenweg/ Bahnweg und an der Eichenstraße.

Im Flächennutzungsplan sind weitere Altlastenverdachtsflächen, die vom Landkreis Ammerland benannt sind, dargestellt.

Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, finden sich im Flächennutzungsplan nicht innerhalb der Potenzialflächen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Fortführung der bestehenden Nutzungen auszugehen. In gegenwärtig bereits als Bauflächen dargestellten Bereichen, in denen bislang keine Umsetzung realisiert wurde, ist auch mittelfristig nicht von einer Realisierung der vorbereiteten Nutzungen auszugehen. Diese Bereiche werden zurückgenommen und unterliegen somit den derzeit ausgeprägten Nutzungen. Hierdurch kann je nach Darstellung nicht mit der Schaffung von Wohnraum oder der Entstehung neuer Arbeitsplätze gerechnet werden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Die Bestandsaufnahme der Kulturgüter konzentriert sich auf die beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege registrierten und im Denkmalatlas Niedersachsen gekennzeichneten Bau- und Bodendenkmale.

Punktuelle Bodendenkmale sind im gesamten Gemeindegebiet vorhanden, Schwerpunktbereiche befinden sich auf der Geest im Umfeld von Rastede und Wahnbek. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Einzelfunde wie z.B. Bronzeklinge, Äxte, Flintdolche, Silbermünzen u.a.

Die flächigen Bodendenkmale sind insbesondere im südlichen Teil des Gemeindegebietes sowie im westlichen Teil zu finden. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich hauptsächlich um Zeugnisse von Siedlungen, Grabhügel oder um Fundstreuungen.

Auch flächige Baudenkmale konzentrieren sich auf den Geestbereich mit Schwerpunktbereichen in Rastede, insbesondere dem Schlosspark mit Schloss, Pavillon sowie Gasthaus und angrenzende Flächen sowie mehrere Wohnhäuser, das Rathaus, einzelne Villen, Gärten und Häuserzeilen als Baukomplex. In Hahn-Lehmden stellt der Gutshof eine Gruppe baulicher Anlagen da mit der zugehörigen Parkanlage. Die Gesamtanlagen (Ensembles) sind der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Die Neudarstellungen im Vorentwurf des Flächennutzungsplans liegen überwiegend außerhalb der historischen Siedlungsflächen. In den Potenzialflächen R-01 und L-06 liegen Bodendenkmale vor (archäologische Fundstellen bzw. Fundstreuung), in der Potenzialfläche W-12 ist mit der Hofanlage im westlichen Teil der Fläche ein Baudenkmal verzeichnet (vgl. Abbildung 6).

Als Sachgüter sind vor allem die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu nennen. Zudem zählen die vorhandenen Gewerbebetriebe zu den Sachgütern.

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2021): Altlasten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Im Bereich der Neudarstellungen sind als Sachgüter vor allem landwirtschaftliche Flächen betroffen.

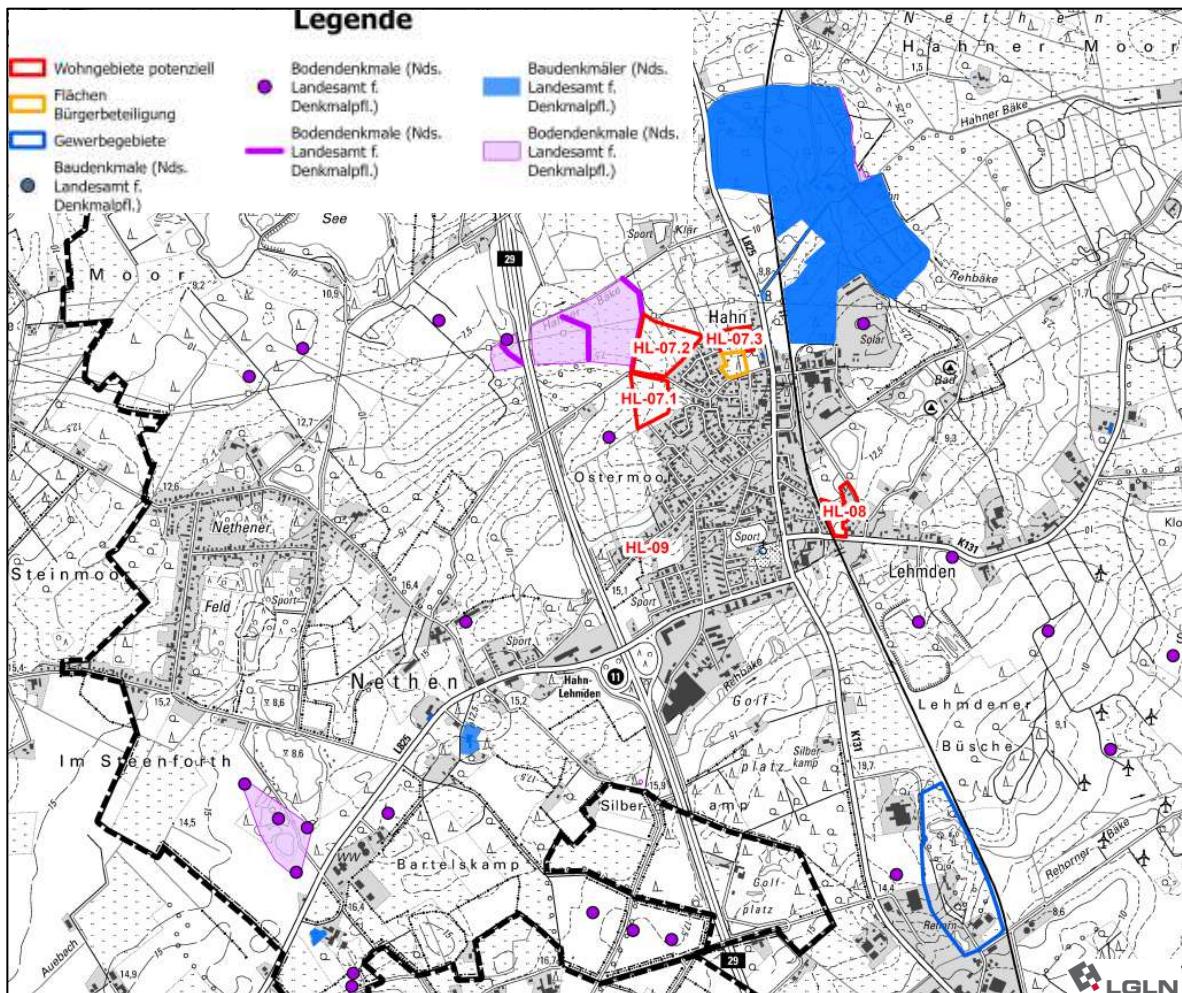


Abbildung 5: Boden- und Baudenkmale im Bereich Hahn-Lehmden

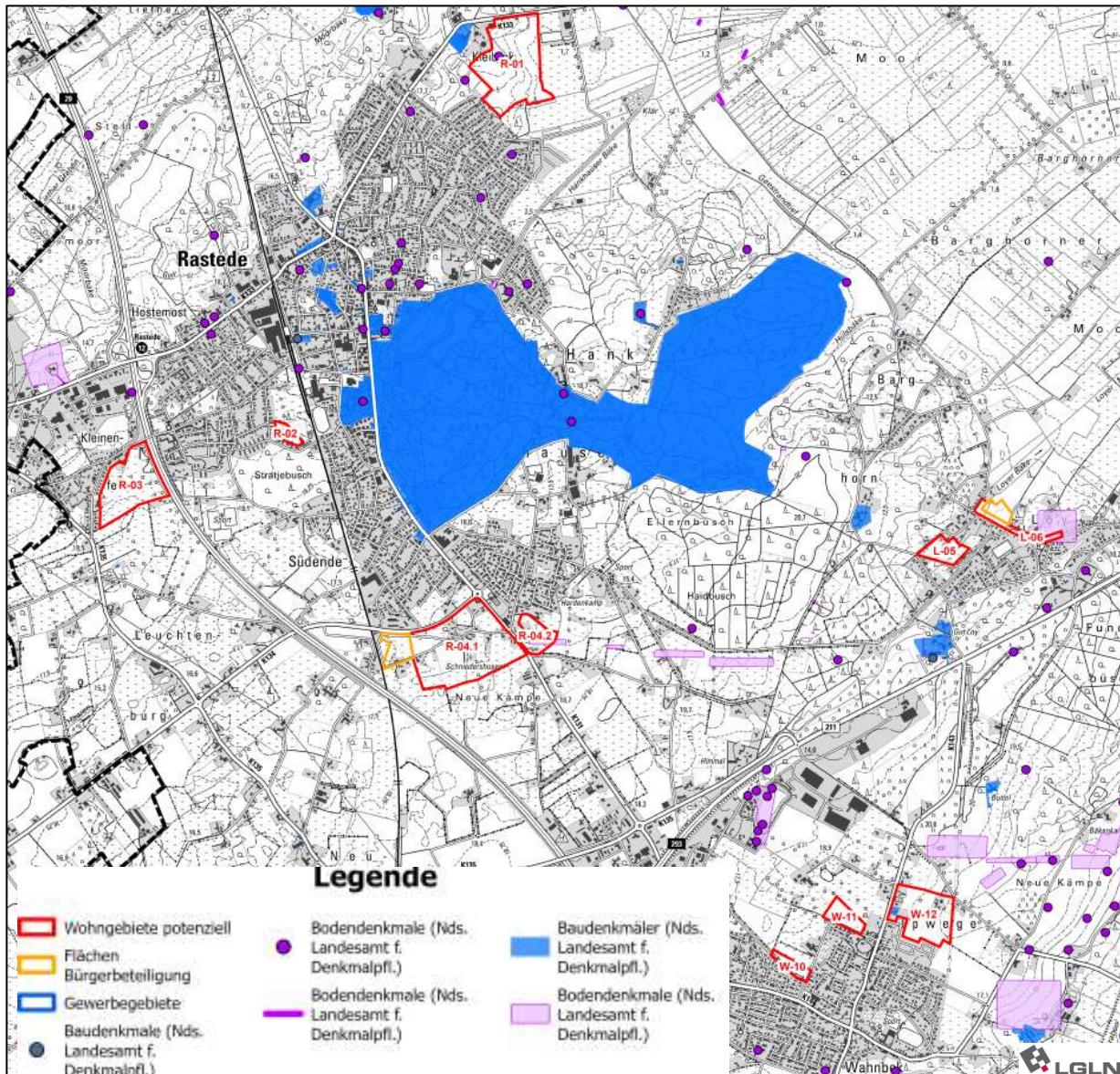


Abbildung 6: Boden- und Baudenkmale im Bereich Rastede und Wahnbeck

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Vorhandene Kultur- und Sachgüter würden sich bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen. In gegenwärtig bereits als Bauflächen dargestellten nicht umgesetzten Planungen, ist nicht von einer Realisierung auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits überwiegend in den vorstehenden Kapiteln eine hinreichende Berücksichtigung finden.

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich von Niedermoorböden besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden sowie Klima und Luft

abzuleiten sind. Auch führen allgemein klimatische Veränderungen zu dauerhaften Änderungen z.B. des Wasserhaushaltes, der Luftqualität, der Biotop- und Lebensraumausstattung und der biologische Vielfalt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Änderungen der vorgenannten Wechselwirkungen erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung bezieht sich ausschließlich auf die Neudarstellungen der Potenzialflächen, da in den anderen Bereichen, wie zuvor jeweils bei den Schutzgütern in Bezug auf die Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt, von einem grundsätzlichen Fortbestand der dargestellten Flächennutzungen auszugehen ist.

Für die einzelnen Planungsbereiche ist die Bestandsausprägung von Natur und Landschaft in der Anlage zum Flächennutzungsplan - FNP-Rastede Flächenbewertungen – zusammenge stellt. Entsprechend der ausgeprägten Bestände und Flächenbewertungen wird im Folgenden die Entwicklung des Umweltzustandes aufgezeigt.

2.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen vorrangig im Verlust der betroffenen Lebensräume durch Umnutzung und Bebauung. Durch die geplanten Eingriffe werden Biotoptypen unterschiedlicher Ausprägung und Wertigkeit in Anspruch genommen.

Es werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit überwiegenden Anteil an Ackerflächen in Anspruch genommen, aber auch Grünlandbereiche und Gräben mit Saumstrukturen werden mit den FNP-Darstellungen überplant, die einen geringen bis mittleren Biotopwert beinhalten. Viele Flächen werden zudem von linearen Gehölzbeständen eingerahmt oder gegliedert, einschließlich gesetzlich geschützter Wallhecken, die insgesamt eine höhere Biotopwertigkeit aufweisen. Teilweise sind im Flächennutzungsplan auch Laubmischwäldern mit hohem Biotopwert innerhalb der Potenzialflächen verbreitet, die im Flächennutzungsplan auch als solche dargestellt sind. Dies trifft auf die Potenzialfläche W 12 sowie die Gewerbegebietsdarstellung in Liethe zu.

In den Neudarstellungen mit Gehölzbestand ist je nach Ausprägung insbesondere mit einer Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage der Potenzialflächen und der Lage an klassifizierten Straße ist nicht mit einem Vorkommen störungsempfindlicher Offenlandarten zu rechnen. Sind Gewässer in den Neudarstellungen sowie unweit der Bauflächen lokalisiert, ist eine Betroffenheit von Gewässer- und Landlebensräumen von Amphibien nicht auszuschließen.

Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist vor allem zu den geschützten Biotopflächen oder Wallhecken, aber auch zu sonstigen Gehölzbeständen sowie zu Kleingewässern, Gräben etc. mit Lebensraumpotenzial der Vermeidungsgrundsatz mit Erhalt der wertgebenden Bestände zu beachten.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotop- und Lebensraumfunktionen sind als erhebliche Beeinträchtigungen entsprechend zu bewerten, in die Eingriffsbilanzierung einzustellen und gemäß der gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

2.2.2 Fläche und Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ ergeben sich durch die Neudarstellungen von Wohnbauflächen auf insgesamt 103,9 ha und von Gewerblichen Bauflächen auf 11,05 ha. Demgegenüber werden auf 39,5 ha Wohnbauflächen zurückgenommen, sowie auf ca. 18,8 ha gewerbliche Bauflächen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ umfassen vor allem die Neuversiegelungen und Bodenverdichtung durch Bebauung und den damit verbundenen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Im Vorentwurf des räumlichen Flächennutzungsplans erfolgt lediglich die Darstellung der Art der baulichen Nutzung. Die Intensität der Nutzung und damit die zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen sich daher nur überschlägig ermitteln.

Um die zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere durch Versiegelung auf das Schutzgut „Boden“ abzuschätzen, wird eine bauliche Intensität gemäß den Orientierungswerten für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach BauNVO (2021) angenommen. Dabei liegen die zur Abschätzung gewählten Grundflächenzahlen (GRZ) mit 0,4 für Wohnbauflächen und 0,8 für gewerbliche Bauflächen im Maximalbereich der durch die Planung zu erwartenden Versiegelungen (vgl. § 17 BauNVO). Zudem wird auf Flächennutzungsplanebene angenommen, dass auf nachgelagerter Ebene voraussichtlich eine Überschreitung der zulässigen Versiegelung um 50 % durch Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig sein wird (vgl. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Unter Annahme von für die jeweilige Art der Nutzung typischen Grundflächenzahlen und der Berücksichtigung der bestehenden Versiegelung ergibt sich in den neu dargestellten Bauflächen eine potenzielle Neuversiegelung von insgesamt ca. 50,42 ha.

Durch die geplanten Eingriffe innerhalb der Potenzialflächen werden überwiegend Böden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen, die als Podsol, Podsol-Gley, Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Braunerden oder als Gley ausgeprägt sind und allgemeiner Funktionserfüllung unterliegen, in Anspruch genommen. Böden mit besonderer Funktionserfüllung, die als Suchräume für schutzwürdige Böden herausgestellt werden, sind im gesamten Gemeindegebiet verbreitet. Innerhalb der Potenzialflächen befinden sich Suchräume für schutzwürdige Böden anteilig in R 01 (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung aufgrund Plaggeneschaufage) und im Bereich der Gewerbefläche Liethe als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) und der Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Die vorbereitete Neuversiegelung in den einzelnen Neudarstellungen geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor. In einzelnen Potenzialflächen wie in R-04, H-08 und W 12 liegen bereits einzelne Siedlungsbereiche vor, die in der überschlägigen Flächenbilanz zunächst noch unberücksichtigt bleiben.

Tabelle 5: überschlägige Berechnung der Neuversiegelungen in den Neudarstellungen

Neudarstellung nach Ortsteilen	Art der Bebauung	Flächengröße (ha)	Zulässige Versiegelung (%)	Neuversiegelung (ha)
Rastede	Wohnbaufläche	67,7	40	27,08
Hahn-Lehmden	Wohnbaufläche	12,8	40	5,12
Hahn-Lehmden	gewerbliche Baufläche	11,05	80	8,86
Wahnbek	Wohnbaufläche	16,1	40	6,44
Loy	Wohnbaufläche	7,3	40	2,92
Gesamt		114,95		50,42

2.2.3 Wasser

Als nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind im Rahmen der Bauleitplanung vorwiegend versiegelungsbedingte Einschränkungen der Grundwasserneubildung sowie Änderungen des Oberflächenabflusses zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine Darstellungen zu ggf. erforderlichen Rückhaltemaßnahmen o.ä. getroffen.

Grundwasserentnahmen sowie Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind als Folge planerischer Darstellungen des vorliegenden FNP i. d. R. nicht zu erwarten. Sie sind auch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Darstellungen zum Erhalt von Gräben getroffen. Sollten im nachgelagerten Verfahren Änderungen der Gewässerkörper, z. B. eine Verrohrung, erforderlich werden, so wird voraussichtlich eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Falle wären auch erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerkörper nicht vollständig auszuschließen.

Mit der Potenzialfläche R 03 liegt eine Teilfläche der Neudarstellungen im Trinkwasserschutzgebiet „Alexandersfeld“ (Schutzzone IIIB). Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

2.2.4 Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ entstehen durch Beeinträchtigungen vorhandener klimatischer Ausgleichsfunktionen von siedlungsnahen Freiflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) und Waldflächen (Frischluftentstehungsgebiete).

Mit der Lage der Potenzialflächen im Umfeld von bestehenden Siedlungslagen und Straßen sowie unter Erhalt der Waldflächen und der auf der Ebene der verbindlichen Planung zu prüfenden, weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ist von einem geringen Konfliktpotenzial der klimatischen Ausgleichsfunktion auszugehen.

Lufthygienische Belastungen bestehen in den Neudarstellungen in der Nähe von stark befahrenen Straßen und werden in geringem Umfang auch durch die geplanten Nutzungen selbst verursacht, insbesondere durch einen zunehmenden Anlieger- bzw. Besucherverkehr. Die bestehenden Belastungen sind vor allem bei geplanter Wohnnutzung für die zukünftigen Anwohner relevant.

2.2.5 Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ betreffen die durch Bebauung verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Von Wohnbebauung, insbesondere von offener Einfamilienhausbebauung gehen zwar nur geringe Beeinträchtigungen der umgebenden Landschaft aus, doch kann deren Planung auf zuvor unbebauten Flächen zum Verlust von halboffener Kulturlandschaft oder Offenlandschaft mit höherem Landschaftsbildwert führen.

Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans neu dargestellten Potenzialflächen befinden sich überwiegend in Siedlungsrandlage und nehmen Flächen mit mittlerem bis hohem Landschaftsbildwert in Anspruch. Folgende Neudarstellungen befinden sich in einem Bereich mit hohem Landschaftsbildwert gemäß LRP: HL 07.1, HL 07.2, HL 07.3, HL 07.3a_R-03, anteilig R-04.1, R-04.a, R-04.2, W-10, W-11, W-12 und L-06 sowie L-06a.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vollständig auszuschließen, auf nachgelagerter Planungsebene können jedoch

vielfach Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, sodass die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht wird. Geeignete Maßnahmen umfassen z. B. die Eingrünung von Baugebieten und die Beschränkung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

2.2.6 Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ergeben sich durch Beeinträchtigungen der Gesundheit aufgrund von voraussichtlichen Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie durch Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Von Lärm- und Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr sind besonders die Flächen in der Nähe zu den stark befahrenen Straßen BAB 29 und BAB 293/B 211 betroffen.

Neben den auf geplante Wohnstandorte einwirkenden Belastungen sind auch Auswirkungen zu betrachten, die durch die neuen Bauflächen selbst entstehen. So führen die neuen Wohnbauflächen durch Anliegerverkehr und auch die ergänzten Gewerblichen Bauflächen durch Mitarbeitende und Lieferverkehr zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen für umliegende Wohnnutzungen. Erhebliche Beeinträchtigungen zeichnen sich nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der bereits bestehenden klassifizierten Straßen und der Lage insbesondere des Gewerbegebietes in Ergänzung des bestehenden Gebietes jedoch nicht ab.

Bei den neu dargestellten Wohnbauflächen ergibt sich je nach Lage des Gebietes ggf. auf nachgelagerter Planungsebene ein erweiterter Untersuchungsbedarf (z. B. Erstellung eines Schallgutachtens). Zudem können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Lärmschutzwällen, getroffen werden.

Die Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind eng an das Schutzgut Landschaft geknüpft. Im Gemeindegebiet sind die geplanten Neudarstellungen im räumlichen Umfeld bestehender Wohnnutzungen und an klassifizierten Straßen vorgesehen, jedoch auch in Gebieten, die gemäß Landschaftsrahmenplan als wertvolle Gebiete für das Landschaftserleben herausgestellt sind.

Ausgewiesene Erholungs- oder Landschaftsschutzgebiete liegen in keinem der Potenzialflächen vor.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen Kulturgüter werden im Wesentlichen durch Lagekonflikte der geplanten Neudarstellungen mit registrierten Bau- und Bodendenkmalen erfasst. Die im Flächennutzungsplans dargestellten neudargestellten Potenzialflächen befinden sich ausschließlich in Siedlungsrandlagen, sodass Baudenkmale in Kerngebieten z.B. in Rastede, nicht betroffen sind.

In einzelnen Potenzialflächen grenzen Bereiche flächenhafter Bodendenkmale an, wie in Hahn-Lehmden (HL-07.2) oder liegen anteilig in derartigen Flächen wie in Rastede (R-04.2) oder in Loy (L-06).

Auch weitere Einzelhinweise auf Bodendenkmale befinden sich in Potenzialflächen (wie in R-01) und in Wahnbek befindet sich ein Baudenkmal innerhalb der Fläche W-12.

Wo solche Bodendenkmale in den Neudarstellungen vorhanden sind, sind künftige bauliche Entwicklungen mit den Belangen des Denkmalschutzes abzustimmen sein. Gleches gilt für Baudenkmale.

Im Bereich der vorgesehenen Neudarstellungen wird überwiegend die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet.

2.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzwerten bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits überwiegend in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Zusammenfassende Konfliktanalyse

In diesem Kapitel werden die zum Vorentwurfsstand des Flächennutzungsplans neu dargestellten Bauflächen und deren Umweltauswirkungen einzeln und schutzwertspezifisch bewertet. Eine detaillierte Auflistung der Kriterien und jeweiligen Flächenausprägungen und Bewertungen sind der Anlage zum Flächennutzungsplan – Flächenbewertungen - zu entnehmen.

In der nachstehenden Tabelle werden die einzelnen Potenzialflächen nach den Kriterien

- Schutzgebiete und -objekte, Kompensationsflächen
- Naturschutzbelange (gemäß der Einzelkriterien Tiere/ Pflanzen/ Biotope, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft), und in einer zusammenfassenden Gesamtbewertung sowie
- Landschaftsbild

wie folgt bewertet.

Entsprechend der Ausprägungen ergibt sich somit eine Bewertung der einzelnen Flächen in Bezug auf die Neudarstellung als Bauflächen, bzw. das jeweilige Konfliktpotenzial:

- + = geringes Konfliktpotenzial
- o = mittleres Konfliktpotenzial
- = höheres Konfliktpotenzial.

Tabelle 6: Gesamtbewertung der einzelnen Flächen (Kriterien von Natur und Landschaft)

Ort	Nr./	Größe	Schutzgebiete, -objekte, Kompen-sationsflächen	Naturschutzbelange						Landschaftsbild	Natur & Land-schaft gesamt
				Tiere, Pflan-zen, Biotope	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	gesamt		
RASTEDE	R 01	20,5 ha	nein	+	-	o	-	+	0	+	+
	R 02	1,4 ha	randlich Wall-hecken	o	+	+	o	o	+	0	+
	R 03	13,0 ha	anteilig Wall-hecken	o	-	+	o	o	0	-	0
	R 04.1	25,8 ha	anteilig Wall-hecken	o	-	+	o	o	0	-	0
	R 04.2	3,9 ha	nein	o	o	+	o	o	0	-	0
	R 04 a	3,1 ha	anteilig Wall-hecken	o	o	+	o	o	0	-	0

HAHN-LEHMDEN	HL 07.1 3,0 ha	angrenzend Komp.fläche	+	0	+	0	+	+	0	+
	HL 07.2 5,1 ha	angrenzend Komp.fläche	+	0	+	0	+	+	0	+
	HL 07.3 1,6 ha	angrenzend Komp.fläche	+	+	+	-	+	+	0	+
	HL 07a 1,0 ha	nein	+	+	+	-	+	+	0	+
	HL 08 2,1 ha	nein	+	+	+	-	+	+	+	+
WAHNBEK	W 10 1,9 ha	großflächig Wallhecken	0	+	+	0	0	+	-	0
	W 11 2,9 ha	anteilig Wallhecken	0	+	+	0	0	+	-	+
	W 12 11,3 ha	anteilig Wallhecken	0	-	+	0	0	0	-	0
LOY	L 05 3,4 ha	anteilig Wallhecken	-	0	+	-	0	0	0	+
	L 06 2,3 ha	Kurze Wallhecken	+	+	+	-	0	+	0	+
	L 06a 1,6 ha	nein	+	+	+	-	0	+	0	+

Auch werden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zurückgenommen, die bisher nicht umgesetzt wurden und deren Realisierung mittelfristig unwahrscheinlich ist. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen und Flächenanteile:

Tabelle 7: Rücknahme von Darstellungen gegenüber wirksamem Flächennutzungsplan nach Ortsteilen

Ort	Zurückgenommene Flächendarstellung - Wohnen	Größe
Rastede	Nordwestlicher Siedlungsrand nördlicher Siedlungsrand Nördlich Voßbarg und direkt an der A 29 (2 Teilflächen) Nördlich Borbecker Weg	16,2 ha 12,2 ha 5,5 ha 2,6 ha
Rastede gesamt		- 36,5 ha
Hahn-Lehmden	Westlicher Ortsrand	1,8 ha
Wahnbek	-	-
Loy	Südlich Brunsweg	1,2 ha
Gesamt		-39,5 ha
Ort	Zurückgenommene Flächendarstellung - Gewerbe	Größe
Hahn-Lehmden	Südwestlich Autobahnanschluss Hahn Lehmden Westlich Kreisstraße 131 (Wilhelmshavener Straße)	14,7 ha 4,1 ha
Gesamt		-18,8 ha
Zurückgenommene Flächendarstellung - Gesamt		-58,3 ha

Insgesamt ergeben sich somit Neudarstellungen von Wohnbauflächen auf 103,9 ha, und in geringem Umfang auch gewerbliche Bauflächen (11,05 ha).

Demgegenüber werden auf insgesamt 58,3 ha Flächendarstellungen zurückgenommen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes prüfen und stellen damit ein Instrument der Konfliktvermeidung dar, da insbesondere durch die Wahl eines Standortes nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die Gemeinde Rastede hat in den Jahren 2018/ 2019 ein Konzept zur verträglichen Nachverdichtung erstellt. Auch unter Berücksichtigung dieser Nachverdichtungspotenziale sind weitere Neudarstellungen von Wohnbauflächen erforderlich.

Bei den neu dargestellten Bauflächen des Flächennutzungsplans lag der Fokus auf Flächen, die sich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließen. Entsprechende Flächen sind an das Verkehrs- und Entsorgungsnetz angeschlossen bzw. können durch vergleichsweise geringe Ausweiterungen des Netzes angebunden werden.

Zudem sind die Potenzialflächen einer Prüfung bezüglich Natur und Landschaft unterzogen worden. So werden keine ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Auch liegen keine gesetzlich geschützten Biotop oder Naturdenkmale innerhalb der Flächen.

Zum Vorentwurf sind umfangreiche Wohnbauflächen dargestellt worden, um möglichst vielfältiges Abwägungsmaterial – auch aus den Bürgerbeteiligungen und den Trägerbeteiligungen – gewinnen zu können. Hieraus abgeleitet ist von einer Reduzierung der Flächenkulisse zum Entwurf auszugehen. Diesbezüglich werden im weiteren Verfahren auch Angaben zur Alternativenprüfung ergänzt.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Eine besondere Anfälligkeit der dargestellten Nutzungen gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen wird nicht abgeleitet. Insbesondere bei der Darstellung von Wohnbauflächen ist das Risiko gegenüber Unfällen und Katastrophen gering. Zudem sind keine Standortbedingungen innerhalb der Potenzialflächen bekannt, die ein besonderes Risiko für eine Bebauung darstellen.

In Bezug auf die Neudarstellung der gewerblichen Bauflächen liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Kenntnisse hinsichtlich der Zulassung von Störfallbetrieben vor.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen.

Grundsätzlich sind aber die neu dargestellten Flächen bereits einer Prüfung und Bewertung unterzogen worden (s. Anlage 1), um Konflikte frühzeitig ausschließen bzw. minimieren zu können.

Diesbezüglich erfolgte die Flächenauswahl zum einen anhand der Standortgegebenheiten in Bezug auf die Lage im Siedlungszusammenhang sowie zu klassifizierten Straßen. Zum anderen sind Ausschlusskriterien wie Schutzgebiete nach Naturschutzrecht angewandt worden.

Auch wurden Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche als Wälder dargestellt.

Darüber hinaus werden für die jeweiligen Potenzialflächen Maßnahmen empfohlen, die dazu beitragen können, den Eingriff in Natur und Landschaft zu reduzieren. Dazu zählen:

- der Erhalt von Wallhecken, die einzelne Flächen einrahmen oder gliedern,
- die Reduzierung der Baufläche im Zuge der Feinjustierung auf nachgelagerter Planungsebene und/ oder die Berücksichtigung von Abständen zu Flächen mit sehr hoher Bedeutung von Arten und Biotopen,
- der Erhalt von Kompensationsflächen im Zuge der Feinjustierung auf nachgelagerter Planungsebene und/ oder Abstände zu diesen,
- der Erhalt von Waldflächen/ Gehölzstrukturen im Zuge der Feinjustierung auf nachgelagerter Planungsebene und/ oder Abstände zu diesen.

Darüber hinaus sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben. Diese umfassen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vor allem die Beschränkung von Art und Maß der baulichen Nutzung, den Erhalt weiterer wertgebender Biotope oder Verntzungsselemente sowie die Vermeidung von Eingriffen an Oberflächengewässern.

Darüber hinaus sollten auf Umsetzungsebene nach Möglichkeit folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Gemäß § 39 BNatSchG sind zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Gehölze außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, sowie Röhrichte etc. nur in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (...).
- Soweit Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit (ab März) stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Eine Betroffenheit von Amphibien in Landlebensräumen kann während der Baumaßnahmen durch bauzeitliche Maßnahmen, z. B. durch die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb der Amphibienwanderzeiten, die Einrichtung eines Amphibienschutzaunes während der Wanderzeiten oder das bauzeitliche Absammeln von Individuen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) entnommen werden.
- Vorhandene wertvolle Biotope bzw. Flächen sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope sind während der Bauphase durch Auszäunung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2 und 2.3 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie ggf. das Wasser und das Landschaftsbild.

Plangebieteinterne Ausgleichsmaßnahmen

Plangebieteinterne Kompensationsmaßnahmen sind auf Flächennutzungsplanebene nicht vorgesehen. Geeignete Maßnahmen umfassen u. a.:

- Darstellung von Grünflächen mit variabler Zweckbestimmung, insbesondere Einbindung von wertvollen Einzelstrukturen. Vor allem angrenzende und gliedernde Wallhecken sind mit ausreichendem Schutzabstand einzubinden, um die Funktionalität aufrecht zu erhalten sowie auch zu bereits umgesetzten, angrenzenden Kompensationsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der angestrebten Funktionen und Werte sowie des Biotopverbundes.
- Darstellung von Maßnahmenflächen, u.a. zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses, aber auch zu sonstigen Biotopentwicklungen.

Überschlägige Ermittlung des externen Kompensationsbedarfs

Zum Entwurf erfolgt eine überschlägige Ermittlung des Kompensationbedarfes (Eingriffsbilanzierung) durch die neu dargestellten Flächen.

Im Rahmen der Auswirkungsprognose zu Fläche/Boden sind in Bezug auf die Flächendarstellungen und nach Art der baulichen Nutzungen die maximalen Versiegelungsgrade der Potenzialflächen bereits überschlägig ermittelt worden. Demnach ergibt sich bezüglich der Flächendarstellungen im Vorentwurf eine maximale, zusätzliche Versiegelung von insgesamt rd. 50 ha, die als Grundlage der Eingriffsbeurteilung anzusetzen wäre, wobei Bestandsbebauungen etc. noch unberücksichtigt geblieben sind.

Ausgleichsmaßnahmen

Geeignete Maßnahmenflächen sollten sich in räumlicher Nähe zu den Plangebieten befinden, idealerweise innerhalb des Gemeindegebiets von Rastede. Grundsätzlich sind aber auch Flächen außerhalb des Gemeindegebiets innerhalb des gleichen Naturraumes als geeignet anzusehen.

Zum Entwurf werden Suchräume für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Ein Großteil an bereits bestehenden Kompensationsmaßnahmen liegt innerhalb des Hankhauser Moores bzw. Ipweger Moores. Hier befindet sich auch der aus mehreren Teilflächen bestehende Flächenpool „Loyermoor“ der Gemeinde Rastede (KP RA 029) mit dem Maßnahmenziel einer Grünlandextensivierung (vgl. Karte 1 im Anhang: Schutzgebiete). Gemäß Landschaftsrahmenplan LK Ammerland 2021 sind aufgrund der großflächigen Hochmoorböden zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen eine Aufgabe der Nutzung bzw. eine Nutzungsextensivierung sowie angepasste Nutzungsformen bei gleichzeitig deutlicher Anhebung des Moorwasserstandes anzustreben. Zudem sollen insbesondere entlang der prioritären Entwicklungssachsen des Moorbiotopverbundes durch Wiedervernässung und Extensivierung hochmoortypische Vegetation gesichert bzw. in regenerierfähigen Hochmoor- und Abtorfungsbereichen Hochmoorentwicklungsstadien initiiert werden.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotypen-Erfassung mit Hilfe von Luftbildauswertungen, Kenntnisse örtlicher Bestände und Gegebenheiten früherer Planungen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

Denkmalschutz

- Denkmalatlas Niedersachsen (Nds. Landesamt f. Denkmalpfl.)
- Landkreis Ammerland: Auskunft zu flächigen und punktuellen Baudenkmälern sowie Bodendenkmälern (Abfrage März 2025)

Umweltdaten / GIS-Daten / Abfragen

- NIBIS Kartenserver (2021): Auswertung der Karten zu Altlasten, Bodenkunde, Hydrogeologie und Klima, Klimawandel; Online unter: <https://nibus.lbeg.de/cardomap3/> (April 2025)
- Niedersächsische Umweltkarte: Auswertung zur Wasserrahmenrichtlinie WRRL, Natur (u.a zu Schutzgebieten), Klima und Hochwasserschutz; Online unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (April 2025)
- Auskunft zu Kompensationsflächen (LK Ammerland); (Abfrage März 2025)
- Auskunft zu gesetzlich geschützten Biotopen (LK Ammerland); (Abfrage März 2025)

Landschaftsplanung

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland -Fortschreibung (2021)
- Waldfunktionskarte; Niedersächsische Landesforsten, Forstplanungsamt Wolfenbüttel, Stand 2023
- Lärmaktionsplan der Gemeinde Rastede

Natura 2000

- Gebietskarten des NLWKN: Online unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/

Regionalplanung

- Landschaftsprogramm Niedersachsen (2021)

Schutzgebietsverordnungen:

- Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heiddeich (NSG WE 00248)
- Naturschutzgebiet Barkenkuhlen im Ipweger Moor (NSG WE 00172)
- Naturschutzgebiet Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg (NSG WE 00313)
- Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ (LSG WST 00083)
- Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hage“ (LSG WST 00057)
- Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 00091)
- Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 00078)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich insofern, als dass für die einzelnen Planungsbereiche keine detaillierten Erfassungen der Biototypen und ggf. relevanter faunistischer Artengruppen vorliegen. Auf Flächennutzungsplanebene wird die Beurteilung der Flächen anhand vorliegender Ortskenntnisse in Kombination mit der Auswertung vorhandener Daten sowie Potenzialabschätzungen als hinreichend eingestuft. Auf nachgelagerter Planungsebene können jedoch entsprechende Detailkartierungen erforderlich werden.¹⁸

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen. Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch den räumlichen Flächennutzungsplan zwar vorbereitet, erhalten aber erst durch die nachgeschalteten Bebauungspläne ihre Rechtsverbindlichkeit. Insofern sind Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

erfolgt zum Entwurf

¹⁸ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand März 2021
- Landkreis Ammerland (Fortschreibung): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Ammerland, (2021)
- Landkreis Ammerland: Abfrage Altstandorte
- Landkreis Ammerland: Zahlen – Daten – Fakten (2018)
- Landkreis Ammerland: Abfrage Bodenabbau
- Landkreis Ammerland: Abfrage Kompensationsflächen
- Landkreis Ammerland: Abfrage Schutzgebiete
- Landkreis Ammerland: Abfrage Gesetzlich geschützte Biotope
- Landkreis Ammerland: Abfrage Denkmalpflege
- NIBIS® Kartenserver (2021): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Niedersächsische Umweltkarten: Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover
- Gemeinde Rastede: Lärmaktionsplan
- Gemeinde Rastede: Landschaftsplan planungsgruppe grün (März 1995)

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge	
aa)	<p>Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Rastede mit den Ortsteilen Wahnbek, Hahn-Lehmden und Loy sowie zugehörige Bauernschaften. Der derzeit wirksame Flächennutzung ist aus dem Jahr 1993.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Schwerpunkt der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Rastede ist eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Wohnbaulandentwicklung. Die entsprechenden Flächen liegen entweder im Siedlungszusammenhang oder schließen unmittelbar an die bestehenden Ortsränder an. Die Neudarstellungen von Wohnbauflächen umfassen 103,9 ha, gewerbliche Bauflächen etwa 11,05 ha.</p> <p>Demgegenüber werden auf insgesamt 58,3 ha Flächendarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zurückgenommen.</p>
bb)	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:</p> <p>Für die zusätzlichen Darstellungen von Bauflächen werden Fläche neu beansprucht, einschließlich der ausgeprägten Biotope, Tier- und Pflanzenlebensräume. Auch führen Neuversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes.</p>
cc)	<p>Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene liegen keine näheren Informationen über mögliche Emissionen vor.</p>
dd)	<p>Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:</p> <p>Es liegen keine Kenntnisse vor.</p>
ee)	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):</p> <p>Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit lassen sich durch die Neudarstellungen nicht ableiten.</p>
ff)	<p>Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:</p> <p>Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten sind nicht erkennbar.</p>
gg)	<p>Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:</p> <p>Großräumige Auswirkungen auf das Klima werden nicht prognostiziert. Änderungen des Lokalklimas in den einzelnen Planungsbereichen sind jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Es wird keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels abgeleitet.</p>

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge

hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Auf Flächennutzungsplanebene liegen keine Kenntnisse vor.
-----	-----------------------------------	---

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

In besondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase										Kurz-Erläuterungen			
		direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...															
	Tiere	X	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	X	Inanspruchnahme baulich bisher ungenutzter Flächen (u. a. Acker- und Grünland, Gehölze, teilweise auch Wallhecken) und somit Verlust von Tierlebensräumen. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen.	
	Pflanzen	X	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	X	Inanspruchnahme baulich bisher ungenutzter Flächen (u. a. Acker- und Grünland, Gehölze, teilweise auch Wallhecken) und somit Verlust von Pflanzenlebensräumen. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen.	
	Fläche	X	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	X	Es werden in großem Maße zusätzliche Flächeninanspruchnahmen der freien Landschaft durch Neudarstellungen von Wohnbaufächern und einer gewerblichen Baufläche vorbereitet. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen.	
	Boden	X	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	X	Im Bereich der Neudarstellungen werden Neuversiegelungen vorbereitet. Diese stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens dar.	
	Wasser	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Es werden großräumige Neuversiegelungen vorbereitet, die sich auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Zum Teil liegen diese Neuversiegelungen in Trinkwasserschutzgebieten. Ggf. Betroffenheit von Oberflächengewässern.	
	Luft	x	0	0	0	0	0	0	0	x	x	0	x	Es kommt während der Betriebsphase voraussichtlich zu Auswirkungen auf die Luftqualität durch Anliegerverkehr, Heizungs- und Industrieanlagen.	

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											
		direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	negativ	Kurz-Erläuterungen
Klima	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Die Überplanung von Biotopstrukturen mit Frischluft- und Kaltluftfunktion führt zu Beeinträchtigung des Lokalklimas. Moorböden werden nicht überplant, vielfach dienen diese als Ausgleichsräume.
Wirkungsgefüge	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Es sind überwiegend keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.
Landschaft	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Durch die geplanten Nutzungen kommt es zu einer flächenbezogenen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigung weitgehend vermeidbar.
biologische Vielfalt	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	o	Übernahme der bestehenden Schutzgebiete; Keine Betroffenheit durch Neudarstellungen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	x	x	Schaffung von Wohnraum. Mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen kann die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden sein. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Innenhalb der Bauflächen sind einzelne Bau- und Bodendenkmale bekannt. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der Realisierung dieser Bauflächen besonders zu beachten sein.
sonstige Sachgüter	x	0	0	0	0	x	x	x	x	0	0	x	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.
e) Vermeidung von Emissionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	o	Schaffung gewerblicher Bauflächen sowie von sozialer Infrastruktur.
													Es liegen keine Hinweise vor.

In besondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)		ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase							direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	langfristig	standig	vorübergehend	positiv	negativ	negativ	Kurz-Erläuterungen
	sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die bei der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.
f)	Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Hinweise liegen nicht vor.
	sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g)	Darstellungen von Landschaftsplänen																				Beachtung der Ziele des Landschaftsrahmenplans; keine Flächeninanspruchnahme von Gebieten höchster Zielkategorie (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope); überlagerte Teilbereiche sind zu erhalten
	sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Solche Gebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.
i)	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Es sind keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar.